

Bericht*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1562 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1621, 15/1798 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich und Peter Rzepka

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/1562 – in seiner 64. Sitzung am 26. September 2003 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. Darüber hinaus ist die Vorlage in der 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1621 – wurde vom Deutschen Bundestag in der 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 dem Finanzausschuss federführend sowie den zum Entwurf der Koalitionsfraktionen genannten Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushalts-

ausschuss wurde mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 29. Sitzung am 26. September 2003 aufgenommen, am 22. Oktober 2003 fortgesetzt und am 5. November 2003 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 13. Oktober 2003 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/1562 – und dem textgleichen Entwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1621 – ist beabsichtigt, die Besteuerungspraxis durch die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen zu vereinfachen, die an die Stelle der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte tritt; die elektronische Lohnsteuerbescheinigung soll vom Arbeitgeber bis zum 28. Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung übermittelt werden. Nach den Vorlagen ist zudem vorgesehen, die zum Familienleistungsausgleich vorliegenden Masseneinsprüche und -anträge praxisgerecht

*) Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 15/1928 verteilt worden.

abzuwickeln. Zudem sollen Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet werden, den Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen auszustellen. Darüber hinaus ist die gesetzliche Verankerung der bis zur Veröffentlichung zweier BFH-Urteile im Jahr 2003 angewandten Verwaltungspraxis zum anschaffungsnahen Aufwand bei Gebäuden vorgesehen.

Die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts werden unter Berücksichtigung der Rechnungsrichtlinie des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2001 angepasst. Danach ist der Unternehmer künftig stets verpflichtet, eine Rechnung an andere Unternehmen sowie an juristische Personen auszustellen. Die inhaltlichen Angaben der Rechnung werden insbesondere um die fortlaufende Rechnungsnummer erweitert und die Angabe der Steuernummer soll künftig materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sein. Ferner ist im Bereich des Umsatzsteuerrechts vorgesehen, bei einer unternehmerischen Verwendung von privat genutzten Pkw von mindestens 10 v. H. künftig wieder den vollen Vorsteuerabzug bei gleichzeitiger Besteuerung der privaten Verwendung zuzulassen. Die den Vorsteuerabzug ausschließende Regelung für Reisekosten soll gestrichen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, das Investitionszulagengesetz 1999 an europarechtliche Vorgaben anzupassen und die Kapitalbindungsvorschrift für Steuerberatungsgesellschaften zu verändern.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 13. Oktober 2003 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholherzeuger und -bearbeiter
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundesfinanzhof
- Bundesrechnungshof
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Bundesverband Erneuerbare Energien
- Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
- DATEV Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf
- Deutsche Forschungsgemeinschaft
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Bauernverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband

- Dr. Dörte Fouquet
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Prof. Dr. Stefan Homburg
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Paul Kirchhof
- Mineralölwirtschaftsverband
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine
- Präsidium des Bundes der Steuerzahler
- Prof. Dr. Albert Rädler
- Prof. Dr. Wolfram Reiß
- Umsatzsteuer Forum
- Verband Deutscher Biodieselhersteller
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Wirtschaftliche Vereinigung Zucker
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/1562 –

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung am 5. November 2003 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die jeweils von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP gestellten Anträge abzulehnen. Ferner empfiehlt der Rechtsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 32. Sitzung am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 5. November 2003 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 5. November 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 22. Sitzung am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der Stimmen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 24. Sitzung am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 21. Sitzung am 5. November 2003 empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1621, 15/1798 –

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 31. Sitzung am 5. November 2003 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 32. Sitzung am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Vorlagen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 5. November 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen. Zur Unterrichtung auf Drucksache 15/1798 wird Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 20. Sitzung am 5. November 2003 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 22. Sitzung am 5. November 2003 empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 15/1621 für erledigt zu erklären sowie die Unterrichtung auf Drucksache 15/1798 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 24. Sitzung am 5. November 2003 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Unterrichtung auf Drucksache 15/1798 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 5. November 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung anzunehmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 15/1798.

V. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/1562 – sowie den textgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1621, 15/1798 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen darauf hin, dass das Steueränderungsgesetz 2003 einen wesentlichen Beitrag zu einem vereinfachten und modernisierten Steuersystem leiste und dem steuerpolitischen Leitbild der Modernisierung und Vereinfachung in zahlreichen Detailfragen entspreche. Mit dem Gesetzentwurf werde der Einstieg in die Vereinfachung des Steuersystems unternommen und ein höheres Maß an Transparenz und Klarheit geschaffen. Namentlich sei auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, die die Unternehmen nachhaltig entlasten werde, sowie auf die Einführung des bundeseinheitlichen Ordnungsmerkmals zu verweisen. Eine weitere Erleichterung werde Steuerpflichtigen mit umfänglichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus der Veräußerung privater Finanzanlagen dadurch geschaffen, dass die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu einer umfassenden Jahresbescheinigung für ihre Kunden verpflichtet würden. Darüber hinaus werde die Rechtsgrundlage geschaffen, um die Steuerverwaltung in die Lage zu versetzen, die massenhaft eingegangenen Einsprüche und Anträge zum Familienleistungsausgleich früherer Jahre abzuwickeln. Zudem seien die familienpolitischen Verbesserungen für Pflegeeltern und die Eltern behinderter Kinder hervorzuheben. Im Umsatzsteuerrecht werde ein wesentlicher Schritt zur Bekämpfung der Umsatzsteuerkriminalität unternommen. Künftig seien in diesem Bereich klare und gemeinschaftsweit gleiche Vorschriften für die Rechnungsstellung anzuwenden, mit denen dem Ausfall von zweistelligen Milliardenbeträgen entgegengetreten werde, ohne dass nach den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen die formellen Voraussetzungen für die Beteiligten überspannt würden. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf einen großen Schritt in Richtung auf eine moderne Steuerverwaltung dar.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, dass der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung positive Ansätze enthalte. Indes trage der Gesetzentwurf nur vordergründig der angestrebten Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts Rechnung. So seien einige der im Ausschuss vorgenommenen familienpolitischen Maßnahmen und die Vorhaben im Investitionszulagengesetz zu begrüßen. Die Fraktion der CDU/CSU bewerte ferner einige im umsatzsteuerlichen Bereich vorgenommene Änderungen, namentlich den im Ausschuss

beschlossenen Verzicht auf die Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung durch den Rechnungsempfänger für den Erhalt des Vorsteuerabzugs, zustimmend. Vor dem Hintergrund beträchtlicher Steuerausfälle und einer dramatisch steigenden Staatsverschuldung sei mit der Vorlage jedoch eine Reihe von Steuererhöhungen vorgesehen. Darüber hinaus werde der Steuerzahler über zahlreiche Vorschriften mit erheblichen bürokratischen Lasten und den daraus folgenden Kosten belegt. Die Fraktion der CDU/CSU stellte zum Verfahren der Ausschussberatungen fest, dass die beträchtliche Zahl von Änderungsanträgen, die teilweise überaus kurzfristig in den Ausschuss eingebracht worden seien, eine geordnete und den komplexen Sachverhalten gerecht werdende Beratung mehr als in Frage gestellt habe.

Die Fraktion der CDU/CSU wies ferner auf die von den Ministerpräsidenten der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen unterbreiteten Vorschläge zum Subventionsabbau hin, deren Einbringung in das Vermittlungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 dem Vernehmen nach beabsichtigt sei. Die Fraktion der CDU/CSU beanstandete diese Verfahrensweise und machte verfassungsrechtliche Einwände geltend, denen dadurch begegnet werden könne, dass entsprechende Änderungsanträge in den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 aufgenommen würden, ohne dass es bei der Verabschiedung des Gesetzes zu Verzögerungen komme. Sie beantragte, die Bundesregierung aufzufordern, dem Finanzausschuss zur nächsten Sitzung Formulierungshilfen, die die Subventionsabbauvorschläge umsetzen, vorzulegen. Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** beanstandete ebenfalls das vom Ausschuss insgesamt zu bewältigende Arbeitspensum. Der Gesetzgeber überlastete zudem mit zahlreichen Rechtsänderungen Steuerzahler und Steuerverwaltung und versuche, zurückgehende Steuereinnahmen durch ausschließlich fiskalisch motivierte Gesetzesänderungen aufzufangen. Dies führe zu einer starken Verunsicherung in der Finanzpolitik. Namentlich mit den im umsatzsteuerlichen Bereich vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung werde der falsche Weg beschritten und Maßnahmen ergriffen, die nicht realitätsnah seien. Darüber hinaus werde mit den vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen im Bereich der Kapitaleinnahmen, insbesondere mit der Einführung der Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, eine fehlerhafte Weichenstellung vorgenommen. Die Fraktion der FDP sprach sich vor diesem Hintergrund für ein grundlegend vereinfachtes Steuerrecht mit niedrigen Steuersätzen aus.

Die Koalitionsfraktionen stellten im Verlauf der Beratungen eine Reihe von Änderungsanträgen, mit denen im Hinblick auf die vom Bundesrat abgegebene Stellungnahme das Ziel verfolgt werde, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu vermeiden. Darüber hinaus habe sich im Laufe der Ausschussberatungen die Notwendigkeit zu redaktionellen Anpassungen und inhaltlichen Erweiterungen des Gesetzentwurfs ergeben.

Mit der Einfügung von § 45e Einkommensteuergesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die EU-Zinsinformationsrichtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umzusetzen. Die Koalitionsfraktio-

nen wiesen darauf hin, dass die Richtlinie ein umfassendes und in sich geschlossenes Regelwerk enthalte, das den Mitgliedstaaten keine nennenswerten Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung einräume, und die Umsetzung über eine Verordnungsermächtigung daher sachgerecht sei. Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einvernehmlich zu.

Die Koalitionsfraktionen wiesen im Verlauf der Beratungen darauf hin, dass in Bezug auf die Steuerfreiheit der Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Fälle in einkommensstarken Bevölkerungsgruppen bekannt geworden seien, die vom geltenden Steuerrecht übermäßig begünstigt würden. Dies führe zu Steuerausfällen durch Gestaltungen, die der Gesetzgeber nach seiner ursprünglichen Intention nicht habe begünstigen wollen. Die Koalitionsfraktionen stellten den Antrag, die Steuerfreiheit auf einen Stundengrundlohn von 50 Euro zu begrenzen. Der Ausschuss hat dem Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zugestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 4. Dezember 2002 entschieden, dass die zeitliche Begrenzung des Abzugs der notwendigen Aufwendungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre in Fällen von Kettenabordnungen und bei beiderseits berufstätigen Ehegatten verfassungswidrig sei. Die Koalitionsfraktionen wiesen vor diesem Hintergrund darauf hin, dass es einen Beitrag zur Steuervereinfachung darstelle, wenn die Zweijahresfrist generell aufgehoben werde. Sie stellten im Ausschuss einen entsprechenden Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP unterstützt und im Ausschuss einvernehmlich beschlossen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU beanstandete im Verlauf der Ausschussberatungen, dass nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des § 14 Umsatzsteuergesetz zu den Pflichtangaben einer Rechnung künftig die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer gehören soll. Nach ihrer Auffassung könne auch die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die formalen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllen. Es sei daher ein Wahlrecht anzustreben, nach dem als Pflichtangabe sowohl die Steuernummer als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuzulassen sei. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit einer entsprechenden Änderung zum einen den in der Ausschussanhörung vorgetragenen Bedenken sowie zum anderen der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen werden könne. Sie legten einen dahingehenden Änderungsantrag vor, dem der Ausschuss einvernehmlich zugestimmt hat.

Ferner äußerte die Fraktion der CDU/CSU Bedenken dahingehend, dass für den Vorsteuerabzug nach der Neufassung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz künftig gefordert werde, dass alle Rechnungsangaben vollständig und richtig seien. Bisher sei es hinreichend, dass die Pflichtangaben vollständig auf der Rechnung ausgewiesen seien. Mit der Rechtsänderung werde vom Leistungsempfänger zusätzlich die Prüfung der Richtigkeit verlangt, die diesem nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sei. Die Koalitionsfraktionen griffen den Änderungswunsch auf und stellten den Antrag, die Angabe über die Vollständigkeit und

Richtigkeit der Rechnung im Gesetz zu streichen. Auf diese Weise könne die 6. EG-Richtlinie wortgetreu umgesetzt werden. Der Ausschuss stimmte dem Antrag mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu.

Die Fraktion der CDU/CSU sah es ferner als problematisch an, die in Kleinbetragsrechnungen nach § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlichen Angaben an die Pflichtangaben einer Rechnung anzugleichen. Die bisherigen Regelungen über die Kleinbetragsrechnungen dienten der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und sollten beibehalten werden, zumal das Risiko von Steuerausfällen bei Kleinbetragsrechnungen begrenzt sei. Die Fraktion der CDU/CSU stellte einen entsprechenden Antrag. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass mit dem von ihnen beantragten Verzicht auf die Steuernummer in Kleinbetragsrechnungen bereits ein bürokratisches Hemmnis beseitigt werde. Einer weitergehenden Änderung können indes nicht entsprochen werden. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP abgelehnt. Den Koalitionsantrag hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nach Feststellungen der Finanzverwaltung und des Bundesrechnungshofes die Vorschrift über die Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer (§ 25d Umsatzsteuergesetz) weitgehend ins Leere laufe. Die Koalitionsfraktionen griffen den Hinweis auf und beantragten, die Fiktion „der Kenntnis oder des Kennen müßens“ in den Haftungstatbestand aufzunehmen. Gleichzeitig soll der potentielle Haftungsschuldner die Möglichkeit haben, die Fiktion zu widerlegen. Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu.

Breiten Raum in der Ausschusserörterung nahm die von den Koalitionsfraktionen im Verlauf der Ausschussberatungen beantragte Einführung eines bundeseinheitlichen Ordnungsmerkmals ein. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, dass die derzeitige Erfassung der Steuerbürger als unzureichend anzusehen und dringend zu verbessern sei. Insbesondere bestehe die Problematik, dass unterschiedliche Datensysteme der Landesfinanzverwaltungen nicht kompatibel seien und deshalb die Erfassung von Steuerpflichtigen über Ländergrenzen hinweg fehleranfällig sei. Vor diesem Hintergrund ermögliche die Vergabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an jeden Steuerpflichtigen durch das Bundesamt für Finanzen die sichere Identifizierung und die Überprüfung steuerlicher Sachverhalte über Landesgrenzen hinweg. Die Finanzbehörden müssten organisatorisch und technisch in die Lage versetzt werden, ihren Prüfungsaufgaben effizient nachzukommen. Die grundsätzliche, gegen die Einführung des Identifikationsmerkmals vorgebrachte Kritik sei nicht berechtigt. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe insoweit anfängliche Bedenken zurückgestellt. Die Koalitionsfraktionen verwiesen dazu auf das Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 3. November 2003 (Ausschussdrucksache Nr. 119). Darüber hinaus bezogen sich die Koalitionsfrakti-

onen auf die Stellungnahme des Bundesrates, nach der es auch der Bundesrat für erforderlich erachte, das einheitliche Ordnungsmerkmal nach den §§ 139a ff. Abgabenordnung zu verwirklichen. Die Fraktion der CDU/CSU äußerte zunächst Bedenken gegen die Einführung des einheitlichen Ordnungsmerkmals in der ursprünglich vorgesehenen Fassung und verwies auf die im Ausschuss am 22. Oktober 2003 abgegebene Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Gegenüber der in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geänderten Fassung wurden keine grundsätzlichen Bedenken mehr erhoben, jedoch wurde problematisiert, ob die Identifikationsnummer bereits mit der Geburt und nicht erst bei Verwirklichung des ersten steuerlichen Sachverhalts zu erteilen sei und auf den Abgleich mit den Meldestellen verzichtet werden könne. Die Fraktion der FDP sprach sich dafür aus, die aus ihrer Sicht auch weiterhin nicht ausgeräumten Einwendungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ernster zu nehmen und sowohl das fiskalische wie auch das datenschutzrechtliche Ziel der Gesetzesvorlage in Einklang zu bringen. Insbesondere der Zeitpunkt der Vergabe des Ordnungsmerkmals namentlich bei Kindern sei weiterhin bedenklich. Der Ausschuss nahm den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der FDP an.

Der Ausschuss hat einvernehmlich die Änderung des Mineralölsteuergesetzes beschlossen. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, mit der vorgesehenen Änderung werde Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen und ein Monitoring im Hinblick auf eine mögliche Überförderung eingerichtet. Darüber hinaus werde neben Biokraftstoffen künftig auch Bioheizstoffen die Steuerbegünstigung gewährt. Die Abgrenzung im Hinblick auf die Qualitätssicherung und den Aussenschutz sei dadurch gelöst worden, dass nur unvergälltes Bioethanol begünstigt werde. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass von der Bundesregierung erwartet werde, bei der EU-Kommission einen Vorstoß zu unternehmen, um ein Biokraftstoff-Regime im Hinblick auf den Aussenschutz neu zu schaffen, da sich die bisherigen Möglichkeiten nur auf Trinkalkohole bezögen und nicht den derzeitigen Aufbau einer europäischen Produktionsstruktur für Biokraftstoffe im Hinblick auf den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit berücksichtigten. Den beantragten Änderungen des Mineralölsteuergesetzes und der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung hat der Ausschuss einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der CDU/CSU wies im Verlauf der Beratungen darauf hin, dass nach dem Gesetzentwurf die gegen Entgelt ausgeübte Forschungstätigkeit staatlicher Hochschulen, die bisher nach § 4 Nr. 21a UStG von der Umsatzsteuer befreit sei, steuerpflichtig gestellt werde. Für die staatlichen Hochschulen ergebe sich neben der möglichen Steuerbelastung aus der abschließlich auf die Umsatzsteuer bezogenen Verpflichtung, umfangreiche Aufzeichnungen zu führen und Steuererklärungen zu erstellen, ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Ferner sei die Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes ungeklärt. Die Bundesregierung erläuterte, dass mit der Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung dem EuGH-Urteil vom 20. Juni 2002 – Rs. C-287/00 – Rechnung getragen werde und die aus der Forschungstätigkeit bezogenen Entgelte mit 16 v. H. der Umsatzsteuer zu unterwerfen seien. Der ermäßigte Steuersatz von 7 v. H.

komme unter der Voraussetzung gemeinnütziger Zwecke in Betracht. Im Hinblick auf das kurzfristige Inkrafttreten der Regelung legten die Koalitionsfraktionen einen Antrag vor, nach dem den staatlichen Hochschulen ein Wahlrecht eingeräumt wird, für vor dem Kabinettsbeschluss am 3. September 2003 vertraglich geschlossene Vereinbarungen weiterhin die Steuerbefreiung bis zum Jahresende 2004 in Anspruch zu nehmen. Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies auf die vorgesehene Regelung zum anschaffungsnahen Aufwand bei der Modernisierung von Gebäuden hin, mit der eine für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs rückgängig gemacht und im Ergebnis die Wiederherstellung des Altbaubestandes zeitlich verzögert oder gänzlich verhindert werde. Sie stellte den Antrag, von der Rechtsänderung abzusehen. Damit werde zugleich ein Beitrag zur Verbesserung der schwierigen Lage der Bauwirtschaft geleistet werden. Die Fraktion der FDP unterstützte das Anliegen und hob hervor, dass mit der geplanten Regelung Erwerber in den ersten drei Jahren nach Erwerb einer Immobilie von notwendigen Investitionen abgehalten würden. Die Fraktion der FDP stellte gleichfalls den Antrag, von der Rechtsänderung abzusehen. Die Koalitionsfraktionen machten darauf aufmerksam, dass mit der Verankerung der bis zur Veröffentlichung zweier BFH-Urteile im Jahr 2003 angewandten Verwaltungspraxis Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werde und verwiesen auf die zustimmenden Beratungen im Bundesrat zu dieser Regelung. Der Ausschuss lehnte die Anträge jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ab.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten hinsichtlich der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne die Auffassung, dass die von der Bundesregierung angekündigte Einführung einer Abgeltungssteuer die Verpflichtung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern zur Erstellung der Jahresbescheinigung für alle Konten überflüssig mache. Sie stellten die Anträge, auf die Einführung der Jahresbescheinigung zu verzichten. Insbesondere sei fraglich, ob die gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft, Jahresbescheinigungen für über 400 Millionen Konten zu erstellen, zum jetzigen Zeitpunkt noch gerechtfertigt sei. Der damit verbundene technische und kostenmäßige Aufwand sei unverträglich und im Übrigen zum 1. Januar 2004 rein technisch nicht mehr zu leisten. Die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Auffassung, dass die Jahresbescheinigung zum einen die einfachere Anwendung des geltenden Steuerrechts gewährleiste und zu größerer Gleichbehandlung führe sowie zum anderen durch das einheitlich vorgeschriebene Muster zur Arbeitserleichterung in der Finanzverwaltung beitrage. Ferner sei es im Hinblick auf die beabsichtigte Abgeltungssteuer unter verfassungsrechtlichen und steuerpolitischen Gesichtspunkten als problematisch anzusehen, die Abgeltungssteuer nicht mit einem Veranlagungswahlrecht zu verbinden. Für die Durchführung der Steueranmeldung erhalte dann die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne Bedeutung. Der

Ausschuss lehnte die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mehrheitlich gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktionen ab.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf beim Lohnsteuerabzug für von dritter Seite gezahlten Arbeitslohn eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Angabe der von dritter Seite erhaltenen Zahlungen vorsehe. Es sei fraglich, ob die vorgesehene Haftungsregelung den Arbeitgeber nur dann treffe, wenn der Arbeitnehmer seine Verpflichtung erfülle. Die Fraktion der CDU/CSU brachte in den Ausschuss den Antrag ein, die Arbeitgeberhaftung nur dann eintreten zu lassen, wenn der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung der Arbeitslohnzahlungen nachkomme, da anderenfalls die Arbeitgeberhaftung auch dann eintreten könne, wenn der Arbeitgeber schuldlos keine Kenntnis von den Zuwendungen habe. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass die Haftungsfrage nicht die Übernahme lohnsteuerlicher Pflichten durch Dritte, sondern die Lohnzahlung betreffe. Angesichts praktischer Schwierigkeiten solle die Gesetzesänderung die Erfassung von Geld- und Sachbezügen insbesondere in verbundenen Unternehmen sicherstellen. Eine Haftung des Arbeitgebers für Arbeitslohn, der durch Dritte gezahlt werde, greife nicht ein, wenn der Arbeitgeber nicht hiervon Kenntnis erhalte. Eine in diese Richtung zielende Haftungsverschärfung sei mit der Neuregelung nicht verbunden. Der Ausschuss lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP ab.

Die Fraktion der CDU/CSU machte unter Hinweis auf die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einfügung von § 50d Abs. 8 Einkommensteuergesetz deutlich, dass die neue Vorschrift die nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gebotene Freistellung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von dem Nachweis abhängig mache, dass der Tätigkeitsstaat auf die Besteuerung verzichtet habe oder die in dem anderen Staat festgesetzte Steuer entrichtet worden sei. Diese Rückfallklausel stelle einen Bruch geltender DBA dar. Ferner seien die Nachweise mit erheblichem Aufwand für die Steuerpflichtigen verbunden. Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, auf die Einführung der Regelung zu verzichten. Die Bundesregierung erläuterte im Ausschuss, dass die vorgesehene Rechtsänderung nicht als Vertragsbruch anzusehen sei. Vielmehr seien die Vertragsstaaten berechtigt, durch nationale Gesetze mit Wirkung für die innerstaatliche Besteuerung DBA-Recht zu verdrängen. Ferner sei darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Freistellung von Einnahmen von Nachweisen abhängig gemacht werden kann. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion sowie der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach im Verlauf der Ausschussberatungen eine Problematik bei Vorab- und verdeckten Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerlichen Eigenkapitalgliederung an. Sie wies darauf hin, dass Vorabauschüttungen nach dem Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren zu einer doppelten Körperschaftsteuerbelastung führten, wenn die Gesellschaft aus der Zeit des Anrech-

nungsverfahrens noch über Rücklagen aus steuerfreien Gewinnen verfüge. Es handelte sich dabei insbesondere um Investitionszulagen für wirtschaftspolitisch erwünschtes und steuerlich gefördertes Engagement in den neuen Ländern. Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, bei Gewinnausschüttungen, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, die Eigenkapitalbestände um die Vermögensmehrungen des laufenden Wirtschaftsjahres zu erhöhen. Die Änderung diene damit der Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten und wirtschaftspolitisch verfehlten Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass es sich um ein Übergangsproblem handele, das nach dem Verbrauch der nicht belasteten Eigenkapitalteile, spätestens nach Ablauf der 18-jährigen Übergangszeit entfalle. Ferner bestehe in der Körperschaftsteuererhöhung bei Ausschüttung nicht belasteter Eigenkapitalteile keine Doppelbesteuerung, da die Ausschüttung steuerfreier Erträge auch vor dem Systemwechsel zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung und damit zu einer Versteuerung bei der ausschüttenden Gesellschaft geführt habe. Der Ausschuss lehnte den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP ab.

Der Gesetzentwurf fügt mit den Vorschriften der §§ 13c und 13d Umsatzsteuergesetz neue Haftungstatbestände im Zuge der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs in das Gesetz ein. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Zielsetzung bestehe, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Eine Neuregelung habe indes auch wirtschafts- und gesellschaftspolitische Interessen zu berücksichtigen. Die Einführung von Haftungsregelungen führe jedenfalls dazu, dass Abtretungsempfänger, Leasinggeber und Mietverkäufer die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Vertragspartner kennen müssen, um das Steuerausfallrisiko abschätzen zu können. Diese zusätzlichen Pflichten können die betreffenden Leistungen verteuern und bürden den Beteiligten weitere bürokratische Lasten auf. Haftungsfragen seien überdies besonders streitanfällig. Ferner werde nicht nur die – vermutlich – kleinere Gruppe der Steuerunehrlichen, sondern auch die größere Gruppe der Steuerehrlichen getroffen. Vor diesem Hintergrund beantragte die Fraktion der CDU/CSU, auf die Einführung der Vorschriften zu verzichten. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass der Bundesrechnungshof die vorgesehenen Maßnahmen empfohlen habe. Die fehlende Haftungsvorschrift führe derzeit zu Umsatzsteuerausfällen in einer Größenordnung von rd. 100 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund könne auf die vorgesehene Regelung nicht verzichtet werden. Der Ausschuss lehnte den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP ab.

Die Fraktion der FDP sprach im Verlauf der Ausschussberatungen die Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung an, mit der die Rechtsgrundlage für die Abwicklung der anhängigen Masseneinsprüche und -anträge beim Familienleistungsausgleich geschaffen werden soll. Sie vertrat die Auffassung, es sei verfassungsrechtlich mehr als bedenklich, von Bürgern eingelegte Rechtsmittel durch gesetzliche Fiktion als zurückgewiesen anzusehen. Das

gelte insbesondere, weil die Zurückweisungsfiktion auch Einsprüche und Änderungsanträge erfasse, die erfolgreich wären, wenn nach § 53 Einkommensteuergesetz die Entscheidung zugunsten der Bürger ausfiele. Die Fraktion der FDP stellte den Antrag, von der Rechtsänderung Abstand zu nehmen. Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, dass die überwiegende Zahl der Einsprüche und Anträge vorsorglich eingelegt worden sei und keine Aussicht auf Erfolg habe. Die vorgesehene Verfahrensweise trage nicht nur den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis in der Finanzverwaltung Rechnung, sondern entspreche über die Verlängerung der Rechtsbehelfs- und Klagefristen auch dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. Im Übrigen verwiesen sie auf die geplanten Presseverlautbarungen der Finanzverwaltung. Der Ausschuss lehnte den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der antragstellenden Fraktion der FDP ab.

B. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs – Drucksachen 15/1562, 15/1621, 15/1798 – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen Aufhebung von Artikel 15 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) und Einfügung der Artikel 11a und 15a bis 15g (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes, Änderung des Mineralölsteuergesetzes, der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung, des Melderechtsrahmengesetzes, der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, des Bundeskindergeldgesetzes und des Kaffee-steuergesetzes).

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung der Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne im neuen § 24c EStG (im Gesetzentwurf noch § 24b EStG).

Zu Nummer 1 Buchstabe c – neu – (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung von § 45e (Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung).

Zu Nummer 2a – neu – (§ 3b Abs. 2 Satz 1)

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei in Höhe der in § 3b Abs. 1 genannten Vomhundertsätze, angewandt auf den Grundlohn. Grundlohn ist nach § 3b Abs. 2 Satz 1 der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Es sind Fälle bestimmter einkommensstarker Gruppen – wie Profisportler – bekannt geworden, die vom geltenden Recht

übermäßig begünstigt werden. Die Änderung zielt auf eine allgemeine Begrenzung der Steuerfreiheit für sehr hohe Einkünfte. Dabei knüpft sie an der für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge maßgebenden Stelle, der Stundenlohnbasis, an, um die Berechnung und das Verfahren nicht zu erschweren. Die Höchstgrenze von 50 Euro Stundenlohnbasis entspricht einem Monatslohn von etwa 8 000 Euro bzw. etwa 100 000 Euro Jahresarbeitslohn. Damit wird die Steuerfreiheit für die einkommensstarken Gruppen entscheidend begrenzt und gleichzeitig die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer unberührt belassen.

Zu Nummer 2b – neu – (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a – neu – (Wegfall der Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Da Gewerbetreibende und Arbeitnehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung gleich zu behandeln sind, wird § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG infolge des Wegfalls der Zweijahresfrist (Streichung von Satz 3 in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) aufgehoben.

Zu Nummern 4 (§ 7g Abs. 8)

Zu den Buchstaben a bis c (§ 7g Abs. 8 Nr. 1, 3, 4 und 6)

Der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8) ersetzt den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7).

Die bislang in § 7g Abs. 8 EStG genannten Rechtsakte zu den Bereichen Stahl-, Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie werden durch den neuen Beihilferahmen ersetzt. Darüber hinaus sind im Bereich der Fischerei und Aquakultur nunmehr die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG 2001 Nr. C 19 S. 7) maßgebend.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2002 (2 BvR 400/98) entschieden, dass die durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. 1995 I S. 1250) eingeführte zeitliche Beschränkung des Abzuges der notwendigen Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auf höchstens zwei Jahre in den Fällen der fortlaufend verlängerten Abordnung (Kettenabordnung) und bei beiderseits berufstätigen Ehegatten verfassungswidrig ist.

Hinsichtlich der gesetzgeberischen Maßnahmen hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum eingeräumt. Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit zu der bis 1995 geltenden Rechtslage zurückzukehren, was eine generelle Aufhebung der Zweijahresfrist bedeuten würde. Er könne aber auch zu der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Rechtslage zurückkehren, die nach zwei Jahren eine Überprüfung der beruflichen Veranlassung der Beibehaltung der doppelten Haushaltsführung durch die Finanzverwaltung vorsah.

Mit der generellen Aufhebung der Zweijahresfrist durch die Streichung des Satzes 3 für die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung wird nicht nur der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, sondern gleichzeitig ein bedeutender Beitrag zur Steuervereinfachung erbracht. Zahlreiche Abgrenzungs- und Wertungsschwierigkeiten werden so vermieden. Darüber hinaus wird durch die vorgesehene Änderung die aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wichtige Mobilität der Arbeitnehmer weiter erhöht.

Durch die Ergänzung des Satzes 1 wird klargestellt, dass lediglich die Begründung der doppelten Haushaltsführung beruflich veranlasst sein muss, wogegen es auf die Gründe der Beibehaltung der doppelten Haushaltsführung nicht ankommen soll. Diese Fassung des Satzes 1 entspricht der bis 1995 geltenden Fassung. Hierdurch wird die äußerst streitanfällige Prüfung vermieden, ob das Fortbestehen der doppelten Haushaltsführung noch beruflich veranlasst ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Fall eine doppelte Haushaltsführung zeitlich unbegrenzt anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung bleibt das Vorliegen von zwei Haushalten. Dies wird ausdrücklich durch die Einfügung des Wortes „nur“ in Satz 2 klargestellt. Wird ein Haushalt z. B. wegen Trennung der Ehegatten aufgegeben, ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, mit der Folge, dass die doppelte Haushaltsführung entfällt. Deshalb kann auch die Billigkeitsregelung für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand in R 43 Abs. 5 Lohnsteuerrichtlinien (auch bei diesen wurde für zwei Jahre eine doppelte Haushaltsführung anerkannt) ab 2004 nicht mehr fortgeführt werden, weil hier die Voraussetzung, das Vorliegen von zwei Haushalten, nicht erfüllt ist.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 5 Satz 2 – neu –)

Die Änderung in Buchstabe b entspricht der bisherigen Änderung in Nummer 5 des Entwurfs. Sie wird wegen der Änderung unter Buchstabe a zu Buchstabe b.

Zu Nummern 5a – neu – (§ 19a Abs. 2 Satz 8)

Die Änderung setzt den Beschluss des Bundesrates um. § 19a Abs. 2 Satz 8, wonach GmbH-Anteile, die unentgeltlich oder verbilligt den Arbeitnehmern überlassen werden, mit dem letzten vor dem Tag der Überlassung vom Finanzamt festgestellten Wert anzusetzen sind, geht seit dem Wegfall der Vermögensteuer und der Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung ins Leere. Satz 8 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 24c – neu –)

Die Regelung zur Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen wird nunmehr im neuen § 24c EStG geführt. Damit wird der Einfügung des § 24b durch den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) Rechnung getragen.

Zu Nummer 6a – neu – (§ 31)

Zu Buchstabe a (Satz 4)

Die Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich soll – wie bei den Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a EStG – zur Verwaltungsvereinfachung auf der Basis des Anspruchs

auf Kindergeld vorgenommen werden. Dies ist bereits deshalb gerechtfertigt, weil die Antragsfrist für das Kindergeld in § 66 EStG durch das 1. SGB III-ÄndG entfallen ist (der Kindergeldantrag ist bis zur Verjährung möglich). Durch die Gesetzesänderung werden geänderte Steuerfestsetzungen im Fall der nachträglichen Kindergeldgewährung entbehrlich. Ungeachtet dessen entfällt für alle Eltern mit mehreren Kindern ein in der Praxis fehlerträchtiger Ermittlungsschritt beim richtigen Ausfüllen der Steuererklärungsvordrucke und zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzämter. Das Kindergeld wird nämlich, sofern die Familienkasse nicht vom Antrag eines Kindergeldberechtigten abweicht, in einer Summe gezahlt und nicht – wie es für die steuerliche Günstigerprüfung notwendig ist – kindbezogen nachgewiesen. Eine Angabe zur Höhe des Kindergeldanspruchs in der Steuererklärung ist daher künftig nur noch in Sonderfällen, z. B. von Leistungen für Kinder nach ausländischem Recht, notwendig.

Zu Buchstabe b (Sätze 6 und 7)

Aufgrund der Neufassung des § 31 Satz 4 EStG und der Aufhebung des § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG werden die Sätze 6 und 7 des § 31 EStG angepasst.

Zu Nummer 6b – neu – (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

Bisher ist für die Berücksichtigung eines Pflegekindes bei den Pflegeeltern u. a. Voraussetzung, dass die Pflegeeltern das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf eigene Kosten unterhalten. Dieses Unterhaltserfordernis ist nach der Verwaltungsauffassung im Einklang mit der bisherigen BFH-Rechtsprechung als erfüllt anzusehen, wenn das Pflegegeld (Grundbetrag und/oder Erziehungsbeitrag) und/oder andere Mittel, die der Steuerpflichtige für den Unterhalt einschließlich der Erziehung des Kindes erhält, insgesamt das in Betracht kommende Pflegegeld (Grundbetrag und/oder Erziehungsbeitrag) des zuständigen Jugendamtes (§ 39 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) nicht übersteigen.

Dieser Beurteilung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003, VIII R 71/00, BStBl II S. 469, nicht angeschlossen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Leistungen des Jugendamtes den gesamten notwendigen Lebensbedarf des Pflegekindes deckten. Der Bedarf eines Pflegekindes sei nicht anders zu bemessen, als es – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) – in den Freibeträgen des § 32 Abs. 6 EStG zum Ausdruck komme. Danach sei für jedes Kind Elterneinkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Bedarfs für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (2 160 Euro) in Höhe von insgesamt 5 808 Euro im Kalenderjahr steuerfrei zu stellen. Überstiegen die Leistungen des Jugendamtes 80 v. H. dieses Betrags, sei das Unterhaltskriterium des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG grundsätzlich nicht erfüllt und das Kind daher bei seinen leiblichen Eltern zu berücksichtigen. Nur wenn den Pflegeeltern mehr als 2 160 Euro als Aufwendungen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf entstünden, seien die tatsächlichen Aufwendungen anstelle des pauschalierten Bedarfs bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs eines Pflegekindes zu berücksichtigen. In diesen Fällen sei das Unterhaltskriterium erfüllt, wenn die Leistungen

des Jugendamtes den ermittelten Unterhaltsbedarf des Kindes höchstens zu 80 v. H. deckten.

Aufgrund dieser Entscheidung des BFH sind Pflegeeltern, die im Auftrag des Jugendamtes ein Kind in sog. Familien-vollzeitpflege betreuen, erstmals verpflichtet, Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung ihres Pflegekindes einzeln nachweisen zu müssen, wenn sie für das Kind Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder beanspruchen wollen. Ein solcher Nachweis von oft vielfältigen Einzelkosten stößt nicht nur auf praktische Schwierigkeiten. Er löst darüber hinaus einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Pflegeeltern als auch auf Seiten der Finanzverwaltung aus. Gelingt es den Pflegeeltern nicht, Aufwendungen in der erforderlichen Höhe nachzuweisen, besteht nach der geltenden Rechtslage kein Anspruch mehr auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

Der BFH hat es in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (a. a. O.) ausdrücklich der Initiative des Gesetzgebers überlassen, ob und auf welchem Weg er den materiellen und immateriellen Belastungen von Pflegeeltern über die bisherigen Vorschriften hinaus Rechnung trägt. Mit der Gesetzesänderung wird dieser Hinweis aufgegriffen. Danach werden Pflegekinder, die der Steuerpflichtige bzw. Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat, berücksichtigt, ohne dass es eines Nachweises der tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen bedarf.

Hat der Steuerpflichtige bzw. Kindergeldberechtigte das Kind zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen (z. B. sog. Kostkinder), kann dieses wie bisher steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7 Buchstabe c – neu – (§ 32b Abs. 4 Satz 1)

Im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2003, Bundesratsdrucksache 730/03) wird die Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ geändert. Diese Änderung wird in der Nummer 7 des Entwurfs (§ 32b Abs. 4 Satz 1 EStG – neu –) hiermit nachvollzogen.

Zu Nummer 7a – neu – (§ 33b Abs. 6 Satz 2 – neu –)

Der Verzicht auf einen Nachweis der treuhänderischen Verwaltung des Pflegegeldes für das eigene schwerbehinderte Kind stellt eine Vereinfachung sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung dar.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 21. März 2002 (BStBl II S. 417) entschieden, dass Eltern behinderter Kinder nur dann Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag haben, wenn sie gegenüber dem Finanzamt die treuhänderische Verwaltung des für das Kind empfangenen Pflegegeldes nachweisen. Dies führt sowohl bei den betroffenen Eltern als auch beim Finanzamt zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Eltern, die ihr eigenes schwerbehindertes Kind pflegen, sind bereits in hohem Maße belastet. Der Verzicht auf einen Nachweis der treuhänderischen Verwaltung des Pflegegeldes in diesen Fällen stellt eine Erleichterung für diese Eltern dar. Für die Finanzverwaltung erübrigt sich die Überprüfung des Nachweises. Außerdem entfällt ein nicht unwesentliches Streitpotential.

Zu Nummer 8 (§ 36 Abs. 2)**Zu Satz 1 – aufgehoben –**

§ 36 Abs. 2 Satz 1 EStG wird aufgehoben, weil der Inhalt der Regelung in § 31 Satz 4 EStG übernommen worden ist.

Zu Satz 2 Nr. 2 Satz 2

Der Bundesrat hat beanstandet, dass durch die Ergänzung des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 EStG in Nummer 8 des Gesetzentwurfs in bestimmten Fällen eine doppelte Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Dividenden möglich ist. Zum einen kann durch die Einreichung der Steuerbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen die Erstattung beantragt werden und zusätzlich kann im Veranlagungsverfahren eine Anrechnung auf die festgesetzte Einkommensteuer erfolgen. Die Bedenken werden geteilt, die Ergänzung wird daher gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 38)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2 – neu –)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug einzuführen, mit der die Durchsetzung von Steueransprüchen in den Fällen gesichert werden soll, in denen international tätige Unternehmen Arbeitnehmer in ihre inländischen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten entsenden und das aufnehmende inländische Unternehmen die Arbeitslöhne wirtschaftlich trägt. Doppelbesteuerungsrechtlich steht Deutschland in diesen Fällen das Besteuerungsrecht zu.

Die Änderung setzt den Bundesratsbeschluss zur Arbeitnehmerentsendung in inländische Unternehmen um.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu –)

Der Bundesrat schlägt vor, die Formulierungen im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 zum Lohnsteuerabzug bei Lohnzahlung durch Dritte – bei gleicher Zielrichtung – anders zu fassen.

Die Änderung setzt den Bundesratsbeschluss zum Lohnsteuerabzug bei Lohnzahlung durch Dritte um.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a Satz 6 – aufgehoben –)

Der Bundesrat schlägt vor, § 38 Abs. 3a Satz 6 zu streichen, weil die Mitteilung nach Satz 6 an das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers nicht erforderlich sei, da dieses bereits nach Satz 2 in das Zustimmungsverfahren zur Übertragung der lohnsteuerlichen Pflichten eingeschaltet ist.

Die Änderung greift den entsprechenden Bundesratsbeschluss zur Streichung des Satzes 6 auf.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 4 Satz 3 – neu –)

Die Änderung setzt den Bundesratsbeschluss zum Lohnsteuerabzug durch Dritte um (vgl. zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 39b Abs. 2 Satz 7 und 8)

Die bisherige Änderungsanweisung im Entwurf ist wegen des Vorziegens der Steuerentlastungsstufe 2005 auf 2004 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (siehe Bundestags-

drucksachen 15/1502 und 15/1639) überholt. Die Änderungsanweisung muss deshalb entfallen.

Zu Nummer 13a – neu – (§ 41a Abs. 1 Satz 2 und 3 – neu –)
Die Änderung setzt den Bundesratsbeschluss um.

Ebenso wie die Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber (ab 2005) auch die Lohnsteuer-Anmeldung grundsätzlich auf elektronischem Wege dem Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung bereit- und eingehalten werden müssen. Durch den Verweis auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wird die ordnungsgemäße Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten sichergestellt.

Zu Nummer 20a – neu – (§ 45e – neu –)**Zu Satz 1**

Die Richtlinie des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsrichtlinie) ist gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie vor dem 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält ein umfassendes und in sich geschlossenes Regelwerk, das den Mitgliedstaaten keine nennenswerten Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung einräumt. Es ist daher sachgerecht, die Richtlinie durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umzusetzen.

Die Vorschrift des § 45d EStG über Mitteilungen der Kreditinstitute von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, an das Bundesamt für Finanzen enthält schon ein erprobtes und in der Praxis bewährtes Mitteilungssystem. Da vorgesehen ist, das Bundesamt für Finanzen sowohl als Empfänger der auf Grund der Richtlinie erforderlichen Mitteilungen der Kreditinstitute über Zinsen von Steuerausländern als auch als Empfänger der entsprechenden Mitteilungen der anderen Mitgliedstaaten zu benennen, ist es schon aus Gründen der Kostenbegrenzung geboten, an das bestehende Mitteilungssystem nach § 45d EStG anzuknüpfen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die bestehenden Regelungen des § 45d EStG zur Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Finanzen sowie – soweit es um die Verwertung der Mitteilung der anderen Mitgliedstaaten über ausländische Zinsen unbeschränkt Steuerpflichtiger geht – zu deren Weitergabe an die Sozialleistungsträger entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 46 Abs. 2 Nr. 5)

Im Gesetzentwurf ist die redaktionelle Änderung der Angabe „§ 39c Abs. 6“ durch die Angabe „§ 39c Abs. 5“ zu ersetzen, da die bisherige Angabe unzutreffend ist. Es handelt sich um den neuen § 39c Abs. 5 EStG gemäß Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs.

Die Änderung setzt den Bundesratsbeschluss um.

Zu Nummer 21a – neu – (§ 49 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 3)

Die Ergänzung stellt sicher, dass ausländische Sozii einer Sozietät mit ihrem Gewinnanteil der beschränkten Steuerpflicht unterliegen und die Bundesrepublik Deutschland somit das ihr nach den Doppelbesteuerungsabkommen eingeräumte Besteuerungsrecht wahrnehmen kann.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 Buchstabe d)

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch Abfindungszahlungen, die der Arbeitgeber bei Auflösung eines Dienstverhältnisses zahlt, einer Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht unterworfen werden.

Zu Nummer 21b – neu – (§ 50b Satz 1 – neu –)

Die Ergänzung der Vorschrift um die Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen nach § 45e EStG sichert das Recht der Finanzbehörden die Erfüllung der Mitteilungspflichten der Zahlstellen zu überprüfen.

Zu Nummer 24 (§ 52)**Zu Buchstabe a1 – neu –** (Absatz 12 – neu –)

Die Vorschrift regelt die letztmalige Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG für den Veranlagungszeitraum 2002.

Die notwendigen Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind hingegen unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird, in den Fällen als Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der Einschränkungen von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6 EStG abziehbar, in denen die Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2002 noch nicht formell bestandskräftig geworden ist oder der Einkommensteuerbescheid hinsichtlich der Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste Haushaltsführung vorläufig oder generell unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde und keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Zu Nummer 24 Buchstabe b1 – neu – (Absatz 23)

Der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7) ist nach Rn. 39 dieses Rahmens für die Stahlindustrie im Sinne von Anhang B dieses Rahmens ab dem 24. Juli 2002 und für die Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie im Sinne der Anhänge C und D dieses Rahmens ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden.

Die Bundesregierung hat sich mit Erklärung vom 26. März 2002 gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dazu verpflichtet, den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in diesen Sektoren zum 24. Juli 2002 beziehungsweise 1. Januar 2003 in nationales Recht umzusetzen. Hierauf wurde auch im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 7. August 2003 (BStBl I S. 794) hingewiesen.

Ertragsteuerrechtlich gelten die Regelungen für die Stahlindustrie erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 23. Juli 2002 enden; die Bestimmungen zur Kraftfahrzeug- und

Kunstfaserindustrie sind erstmals für Wirtschaftsjahre maßgebend, die nach dem 31. Dezember 2002 enden.

Zu Buchstabe c1 – neu – (Absatz 23b – neu –)

Die Vorschrift regelt die Anwendung des geänderten § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2003 und für alle formell noch nicht bestandskräftigen Fälle. Hinsichtlich der rückwirkenden Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen Spielraum eingeräumt, nach dem es entsprechend dem Grundsatz des § 79 BVerfGG auch zulässig ist, die rückwirkende Anwendung der Änderung nur für die noch nicht bestandskräftigen Fälle vorzusehen.

Zu Buchstabe d1 – neu – (Absatz 40 Satz 1 – neu –)

Die Vorschrift regelt die – für die Steuerpflichtigen günstige – Anwendung des nach Nummer 6b neu gefassten § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG in allen formell und materiell noch nicht bestandskräftigen Fällen.

Zu Buchstabe e1 – neu – (Absatz 46a – neu –)

Die Vorschrift regelt die – für die Steuerpflichtigen günstige – Anwendung des nach Nummer 7a eingefügten § 33b Abs. 6 Satz 2 EStG in allen formell und materiell noch nicht bestandskräftigen Fällen.

Zu Buchstabe g (Absatz 52)

Die bisherige Änderungsanweisung im Entwurf ist wegen des Vorziehens der Steuerentlastungsstufe 2005 auf 2004 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (siehe Bundestagsdrucksachen 15/1502 und 15/1639) überholt. Die Änderungsanweisung muss deshalb entfallen.

Zu Buchstabe h (Absätze 52b und 52c – neu –)**Zu Absatz 52b – neu –**

Mit der Anwendungsregelung zu § 41a wird der Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen für Anmeldezeiträume ab 2005 verpflichtet (vgl. zu Nr. 13a – neu –).

Zu Absatz 52c

Der neue Absatz 52c enthält die im Entwurf bereits in Absatz 52b enthaltene Anwendungsregelung für § 41b EStG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe b**

(§ 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 1)

Die beschränkte Steuerpflicht bei der Körperschaftsteuer (§ 2 Nr. 2 KStG) und der Ausschluss von der Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG) betreffen jeweils (u. a.) die Einkünfte, die dem Steuerabzug nach den Vorschriften des EStG unterliegen (§§ 43 ff. EStG).

Durch Artikel 1 Nr. 19 und 20 wird das Verfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer (§§ 44a, 44c EStG) in der Form geändert, dass eine zusätzliche volle bzw. hälftige Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug vorgesehen ist.

Diese verfahrensmäßigen Änderungen beim Steuerabzug haben auf die Rechtsfolgen von § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2

Nr. 1 KStG keine materielle Auswirkung. Die redaktionelle Änderung der beiden Vorschriften stellt dies klar. Im Übrigen führt die Änderung zu einer terminologischen Anpassung.

Zu Nummer 2 (§5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

- a) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG an das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002, GVBl NRW, S. 284. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank NRW und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Artikel 1 des o. a. Gesetzes) auf die neu errichtete Landesbank NRW abgespalten worden. Diese Regelung ist am 1. August 2002 in Kraft getreten (Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank NRW und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale). Die Abspaltung ist am 30. August 2002 in das Handelsregister eingetragen worden.

Durch die redaktionellen Änderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG wird klargestellt, dass die Steuerbefreiung der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW unverändert auch für die Landesbank NRW als Gesamtrechtsnachfolgerin der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gilt.

- b) Die als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale betriebene Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ist rückwirkend zum 1. Januar 2003 aus dem Vermögen der Landesbank abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ neu errichtet worden.

Als Gesamtrechtsnachfolgerin nimmt die Investitionsbank Schleswig-Holstein weiterhin die bisherigen öffentlichen Förderaufgaben wie z. B. Wohnraumförderung, Mittelstandsförderung oder Infrastrukturförderung wahr.

- c) Die Sächsische Aufbaubank GmbH ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Durch Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (FörbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) wurde die Sächsische Aufbaubank – Förderbank durch formwechselnde Umwandlung der Sächsischen Aufbaubank GmbH als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Gesetz ist zum 12. Juli 2003 in Kraft getreten. Die neu errichtete Anstalt übernimmt die Aufgaben der Sächsischen Aufbaubank GmbH.

Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Sächsische

Aufbaubank – Förderbank von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 23 – neu –)

Mit der Befreiung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen von Ertragsteuern wird eine Gleichbehandlung mit der Forschungstätigkeit gemeinnütziger Einrichtungen (vgl. § 68 Nr. 9 AO) sichergestellt. Zugleich wird damit die bisherige Verwaltungspraxis abgesichert.

Zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 1)

Die Regelung entspricht der im Gesetzentwurf in Artikel 3 Nr. 1 enthaltenen Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu den Buchstaben a und d (Absätze 2a und 5a – neu –)

Die neuen Absätze 2a und 5a stellen die zeitgleiche Anwendung der Änderungen der §§ 44a, 44c EStG und der damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im KStG sicher.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschriften regeln die zeitliche Anwendung der Regelungen zur Steuerbefreiung der Förderinstitute.

Zu Buchstabe c (Absatz 3a – neu –)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich für die Körperschaftsteuerbefreiung für Hochschulforschung.

Zu den Buchstaben e und f (Absätze 13a und 13b)

Die Regelungen entsprechen den im Gesetzentwurf in Artikel 3 Nr. 2 enthaltenen Regelungen.

Zu Artikel 3a (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Siehe zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Nummer 24)

Die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) ist eine Einrichtung zur Mittelstandsförderung. Alleiniger Gesellschafter der IBG ist das Land Sachsen-Anhalt.

Wesentlicher Gegenstand der Geschäftstätigkeit der IBG ist der Erwerb, die Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere an technologieorientierten Unternehmensgründungen. Zweck der IBG ist es, durch Frühphasenfinanzierung bestehende oder noch zu gründende Hochtechnologieunternehmen in der frühen Unternehmensentwicklungs- und Wachstumsphase zu unterstützen. Die Hauptaufgabe besteht darin, aussichtsreiche Unternehmensansätze zu identifizieren, weiterzuentwickeln und zu begleiten, um so nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen im Lande zu schaffen und zu stärken. Erzielte Gewinne werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Eine Ausschüttung von Gewinnen an das Land Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

Durch die Änderung wird die Gesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Sämtliche Mittel können dann zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 30 – neu –)

Mit der Befreiung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen von Ertragsteuern wird eine Gleichbehandlung mit der Forschungstätigkeit gemeinnütziger Einrichtungen (vgl. § 68 Nr. 9 AO) sichergestellt. Zugleich wird damit die bisherige Verwaltungspraxis abgesichert.

Zu Nummer 2 (§ 36)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3)

Siehe zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Gewerbesteuerbefreiung für die IBG Beteiligungsgesellschaft mbH (IBG) wird erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 angewandt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4a – neu –)

Der neue Absatz 4a regelt die zeitliche Anwendung der Gewerbesteuerbefreiung für die Hochschulforschung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)**Zu Nummer 1 Buchstabe a** (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Änderung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift von § 13c UStG.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Durch die Formulierung wird nunmehr klargestellt, dass die Steuer auch in Fällen entsteht, in denen eine überhöhte Steuer für nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze ausgewiesen wurde.

Zu Nummer 12a – neu – (§ 13b Abs. 3)

Derzeit schuldet bei einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den inländischen Streckenanteil, wenn die Leistung von einem im Ausland ansässigen Luftverkehrsunternehmen erbracht wird und es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt (§ 13b Abs. 1 und 2 UStG).

Durch die Neufassung des § 13b Abs. 3 UStG werden die Ausnahmen von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers um die grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr erweitert. Hierdurch wird zum einen vermieden, dass die im Ausland ansässige Fluggesellschaft bei jeder von ihr erbrachten Personenbeförderung mit einem inländischen Streckenanteil prüfen muss, in welchen Fällen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Darüber hinaus wird erreicht, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer, an die derartige Leistungen erbracht werden, nicht in Deutschland zu Umsatzsteuerzwecken erfassen lassen müssen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Erklärungen für das Kalenderjahr abgeben müssen. Steuerschuldner bleibt in diesen Fällen der leistende Unternehmer.

Zu Nummer 13 (§§ 13c und 13d – neu –)**Zu § 13c – neu –**

Anpassung der Überschrift, da § 13c nunmehr auch für die Fälle gilt, in denen Forderungen verpfändet oder gepfändet werden.

Zu Absatz 2

Die Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Übertragung der abgetretenen Forderung möglich. Die im Gesetzentwurf enthaltene sprachliche Unklarheit wird korrigiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Voraussetzungen für einen Haftungstatbestand auch für die Fälle der Verpfändung oder Pfändung von Forderungen zu prüfen sind. Soweit eine Forderung gemäß den §§ 1273 ff., 1279 ff. BGB verpfändet wird, kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Inanspruchnahme des Pfandgläubigers erfolgen. Ähnlich wie bei der Sicherungsabtretung kann der Pfandgläubiger die Forderung bei Pfandreife einziehen und damit seine eigene Forderung gegen den Gläubiger befriedigen (§§ 1282, 1288 Abs. 2 BGB). Auch die vorgesehene Haftung des Vollstreckungsgläubigers bei der Pfändung von Forderungen ist sachgerecht, denn es macht keinen Unterschied, ob der leistende Unternehmer eine Forderung freiwillig als Sicherheit anbietet oder ob dessen Gläubiger in eine Forderung vollstreckt.

Um die Umgehung der Neuregelung für die Abtretung von Forderungen zu vermeiden, ist die Aufnahme einer Haftung bei Verpfändung oder Pfändung von Forderungen notwendig. In beiden Fällen kann sich der Gläubiger aus dem Bruttobetrag der Forderung befriedigen, während der Fiskus mit dem ihm zustehenden Umsatzsteueranteil ausfällt. Dabei ist in den Fällen der Verpfändung von Forderungen zu berücksichtigen, dass Pfandrechte an Forderungen in der Praxis wegen der Pflicht zur Anzeige an den Schuldner gemäß § 1280 BGB nur selten bestellt werden.

Zu § 13d – neu –**Zu Absatz 2**

Der leistende Unternehmer kann erst ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuer in Anspruch genommen werden. Die vorher im Gesetzentwurf enthaltene sprachliche Unklarheit wird korrigiert.

Zu Nummer 14 (§ 14 Abs. 4 Nr. 2)

Sofern dem leistenden Unternehmer vom Bundesamt für Finanzen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, kann er in der Rechnung diese anstelle der ihm vom Finanzamt erteilten Steuernummer angeben. Dadurch wird einem seitens der Wirtschaft seit Einführung des § 14 Abs. 1a UStG 1999 durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vielfach geäußerten Wunsch Rechnung getragen, wahlweise die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung anzugeben.

Zu Nummer 17 (§ 14c Abs. 1 Satz 2)

Neu ist, dass der Unternehmer auch in den Fällen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a UStG) den insoweit unrichtigen Steuerausweis erst berichtigen darf, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt hat. Dabei ist vorgesehen, dass der Aussteller der Rechnung die Berichtigung des unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen hat. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Finanzamt teilt dieses dem Antragsteller mit, ob und für welchen Besteuerungszeitraum und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller den unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrag berichtigen darf.

Zu Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 15 Abs. 1 Nr. 1)

Die Änderung dient der wortgetreuen Umsetzung des Artikels 18 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie. Danach ist u. a. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass der Leistungsempfänger über die abziehbare Vorsteuer eine nach Artikel 22 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie ausgestellte Rechnung besitzt. Artikel 22 Abs. 3 führt die Angaben auf, die eine Rechnung enthalten muss. Diese Vorschrift wird durch die §§ 14, 14a UStG-E umgesetzt.

Im Ergebnis wird der Vorsteuerabzug deshalb zugelassen, wenn der Leistungsempfänger über die abziehbare Vorsteuer eine nach den §§ 14, 14a UStG-E ausgestellte Rechnung besitzt. Dies kommt durch den ersten Halbsatz des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E bereits zum Ausdruck. Der zweite Halbsatz, der eine aus der Sicht des Leistungsempfängers als unverhältnismäßig empfundene Interpretation enthielt, kann gestrichen werden.

Die Frage, welchen Anforderungen eine Rechnung im Einzelnen genügen muss, wird in einem BMF-Schreiben geregelt. Dabei wird der aus der Sicht des Leistungsempfängers bedeutsame Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel eine wichtige Rolle spielen.

Zu Nummer 21 (§ 18)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Ebenso wie Lohnsteuer-Anmeldungen sind grundsätzlich auch Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass die Voranmeldung in herkömmlicher Form abgegeben wird; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen. Durch den Verweis auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wird die ordnungsgemäße Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten sichergestellt.

Zu den Buchstaben b bis e (Absätze 2a, 4b, 7 und 12)

Die im Gesetzentwurf in Artikel 4 Nr. 21 Buchstabe a bis d enthaltenen Regelungen werden wegen der Einfügung des Buchstaben a zu den neuen Buchstaben b bis e.

Zu Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 22 Abs. 2 Nr. 3)

Durch die Änderung wird ein im Gesetzentwurf enthaltener redaktioneller Fehler beseitigt.

Zu Nummer 30 (§ 25d)

Die bundesweiten Erfahrungen der Finanzverwaltung und die sich damit deckenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes (Bericht vom 3. September 2003 zu Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung, Vorschläge an den Gesetzgeber) zeigen eindeutig, dass die Vorschrift in der derzeit geltenden Fassung ins Leere läuft. Um den mit der Einführung der Vorschrift verfolgten Zweck – Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges insbesondere in Form des Karussellbetruges – ist eine Ergänzung der Vorschrift angezeigt.

Die vorliegende Fassung orientiert sich an den Haftungstatbeständen, die in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich mit gutem Erfolg eingeführt wurden, um dem Karussellbetrug wirksam zu begegnen. Die Vorschrift sieht auch die Fiktion der Kenntnis und des Kennenmüssens vor, gleichzeitig hat der potentielle Haftungsschuldner die Möglichkeit, die Fiktion zu widerlegen, wenn seine Preisgestaltung sachgerecht ist, so dass auch den Interessen der steuerehrlichen Unternehmen Rechnung getragen wird. Die Vorschrift wird durch die vorgeschlagene Ergänzung zielführender. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist beachtet.

Zu Nummer 33 Buchstabe d (§ 27 Abs. 7 – neu –)

Folgeänderung. Die Regelung bietet den betroffenen Unternehmern Vertrauensschutz. Unternehmer können nur als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die Pfändung/Verpfändung nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages (voraussichtlich 7. November 2003) getätigt wird.

Zu Nummer 33 Buchstabe e – neu –
(§ 27 Abs. 8 – neu –)

Durch die Änderung wird bewirkt, dass bei Unternehmern, die sich für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 hinsichtlich des Vorsteuerabzuges auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 8. Juni 2000, Rs. C-396/98 und Rs. C-400/98) berufen, wonach für den Vorsteuerabzug die Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezuges maßgebend ist, keine gesetzliche Regelungslücke hinsichtlich der Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG besteht. Der BFH hat in seinem Beschluss vom 27. Februar 2003, Az. V B 166/02, ausgeführt, dass es ernstlich zweifelhaft sei, ob eine rückwirkende Anwendung des § 15a UStG n. F. durch analoge Anwendung zulässig ist, wenn ein Unternehmer unter Berufung auf die Grundsätze der Rechtsprechung des EuGH den Vorsteuerabzug für einen vor dem 1. Januar 2002 liegenden Leistungsbezug nach den im Zeitpunkt des jeweiligen Leistungsbezuges maßgebenden Verhältnissen vorgenommen hat. Nach Ansicht des BFH steht die rückwirkende Anwendung des § 15a UStG n. F. in Widerspruch zu der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des § 15a UStG.

Der Regelungszweck des § 15a UStG verlangt, dass die Änderung der Verwendungsverhältnisse im so genannten Folgejahr nicht auf das Erstjahr der tatsächlichen Verwendung,

sondern auf das Jahr des ursprünglichen Vorsteuerabzugs Bezug nimmt. Durch die Änderung des § 15a UStG mit Steueränderungsgesetz 2001 wurde die bestehende und als solche erkannte Regelungslücke nur teilweise beseitigt. Entgegen der in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/7341, S. 22) zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Motivation der Änderung des § 15a UStG wurde eine an den neuen Maßstäben ausgerichtete Berichtigungsmöglichkeit des ursprünglichen Vorsteuerabzugs in den entsprechenden Fällen erst mit Wirkung vom 1. Januar 2002 normiert. Offensichtlich aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens wurde dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung einer Übergangsregelung (Bundesratsdrucksache 399/01 – Beschluss S. 44) im Steueränderungsgesetz 2001 nicht gefolgt.

Ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Regelungslücke ist nicht gegeben. Der Lückenschluss, mit dem das Leerlaufen der Berichtigungsmöglichkeit nach § 15a UStG a. F. beseitigt wird, entspricht dem Gesichtspunkt einer in sich schlüssigen, folgerichtigen Ausgestaltung des Vorsteuerabzugsrechts.

Zu Nummer 33 Buchstabe f (§ 27 Abs. 9)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG soll erstmals für Voranmeldungszeiträume gelten, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

Zu Nummer 33 Buchstabe g – neu – (§ 27 Abs. 10 – neu –)

Die Regelung dient dem Vertrauensschutz. Die staatlichen Hochschulen, die vertragliche Vereinbarungen vor dem Zeitpunkt des Kabinettschlusses zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 abgeschlossen haben, können auf Antrag die Leistungen aus diesem Vertrag weiterhin als umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 21a UStG behandeln, wenn sie diese Leistungen nach dem 1. Januar 2004 erbringen. Über die formlose Antragstellung entscheidet das für die staatliche Hochschule zuständige Finanzamt. Die Übergangsregelung endet spätestens am 31. Dezember 2004. Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden, sind in jedem Fall steuerpflichtig. Die Übergangsregelung bezieht sich auf alle bis zum 31. Dezember 2004 ausgeführten Leistungen eines Vertrages, d. h., das Antragsrecht kann nur einheitlich für alle Leistungen eines Vertrages ausgeübt werden.

Somit haben die staatlichen Hochschulen zwei Möglichkeiten:

1. Sie machen von der Übergangsregelung keinen Gebrauch.

In diesem Fall sind die nach dem 1. Januar 2004 ausgeführten Leistungen steuerpflichtig. Damit erhalten sie insoweit ein Recht auf Vorsteuerabzug. Nach § 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 UStG können sie von ihren Vertragspartnern einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben (§ 29 Abs. 1 Satz 2 UStG). Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH-Urteile vom 22. März 1972 – NJW 1972 S. 874 – und vom 28. Juni 1973 – BGHZ Bd. 61 S. 1013, NJW 1973 S. 1744) ist als angemessen grundsätzlich der volle Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung anzusehen.

2. Sie machen von der Übergangsregelung Gebrauch.

In diesem Fall können sie die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 ausgeführten Leistungen steuerfrei belassen, wenn der Vertrag vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist. Der Vorsteuerabzug für die den steuerfreien Ausgangsleistungen zuzuordnenden Eingangsleistungen bleibt in diesem Fall ausgeschlossen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999)

Zu Nummer 4 (§ 33)

Um die bürokratischen Hemmnisse im Bereich der Kleinbetragsrechnungen so gering wie möglich zu halten, wird auf die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur Angabe der dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilten Steuernummer in der Kleinbetragsrechnung verzichtet.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 65 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung des Zitats in § 65 Satz 1 Nr. 2 UStDV.

Zu Artikel 7 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 0 – neu – (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung der neuen §§ 139a bis 139d.

Zu Nummer 2a – neu – (§§ 139a bis 139d – neu –)

Allgemein

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gleichheitssatz (Urteil vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239, „Zinsurteil“) hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass alle Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden.

Daraus ergibt sich, dass die Finanzbehörden aufgrund ihrer gesetzlichen Befugnisse in der Lage sein müssen, die Angaben des Steuerpflichtigen zu überprüfen.

Diese allein reichen hierfür im Wesentlichen zwar aus, können aber derzeit nicht optimal ausgeschöpft werden. Die Finanzbehörden müssen auch organisatorisch und technisch fähig sein, die zulässigen Überprüfungen effizient vorzunehmen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit der Finanzbehörden erforderlich.

Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen.

Die gegenwärtige Zuweisung einer Steuernummer, die nicht dauerhaft vergeben wird und daher auch nicht eindeutig ist, ist für behördenübergreifende Zwecke kaum geeignet.

In den heutigen Verfahren kann zum Beispiel eine minimale Abweichung bei der Schreibweise eines Namens („Ulrich“ statt „Ulrich“) eine eindeutige Identifikation unmöglich machen. Steuerpflichtige können auf diese Weise bewusst eine falsche Identität vortäuschen und so steuerliche Leistungen oder Vergünstigungen zu Unrecht erlangen.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder beanstanden seit Jahrzehnten die mangelhafte Auswertung steuererheblicher Informationen durch die Finanzämter. Die Auswertung unterbleibt in vielen Fällen, weil die vorhandenen Informationen überhaupt nicht zugeordnet werden können.

Hier kann – bei föderalem Aufbau der Steuerverwaltung in Deutschland – nur die Einführung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals für das Besteuerungsverfahren Abhilfe schaffen.

Ein Steuernummernsystem, das die Identifikation der Steuerpflichtigen ermöglichen soll, setzt voraus, dass jeder Steuerpflichtige nur eine Nummer erhält (Eindeutigkeit), die Nummer sich während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht ändert und das gesamte System dauerhaft Bestand hat (Beständigkeit, Unveränderlichkeit).

Darüber hinaus wird durch Einführung eines derartigen Steuernummernsystems ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens – insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls mit diesem Gesetzesentwurf beabsichtigte Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens – geleistet. Die Vergabe weiterer Steuernummern, z. B. für verschiedene Steuerarten oder in Fällen des Wechsels des Wohn- oder Betriebssitzes, wird in Zukunft entbehrlich. Das Identifikationsmerkmal erlaubt darüber hinaus die Zuordnung der neuen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und wird u. a. auch die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer umfassen. Dies baut Bürokratie ab und erhöht die Transparenz des Besteuerungsverfahrens.

Zu § 139a

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der zentralen Vergabe, durch den sichergestellt wird, dass jeder Steuerpflichtige nur eine Nummer erhält. Satz 2 stellt klar, dass aus dem Identifikationsmerkmal als „nichtsprechender“ Nummer keine Rückschlüsse über die Person des Steuerpflichtigen möglich sind – im Gegensatz zur Sozialversicherungsnummer, in der u. a. das Geburtsdatum abgebildet ist. Satz 3 stellt klar, dass zwei unterschiedliche Arten von Identifikationsmerkmalen vergeben werden. Dies ist notwendig, da es im Gegensatz zur natürlichen Person bei einem wirtschaftlich Tätigen aufgrund der Vertragsfreiheit Möglichkeiten zur Veränderung des von dem Identifikationsmerkmal zu erfassenden Subjekts gibt. Mit zwei Arten von Identifikationsmerkmalen wird eine einfach und sicher zu gewährleistende Trennung der persönlichen von betrieblichen Daten des Steuerpflichtigen ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Steuerpflichtige im Sinne der Vorschriften über das Identifikationsmerkmal über die in § 33 Abs. 1 AO genannten Personen hinaus auch solche Personen sind, die nach den Steuergesetzen steuerpflichtig sind, ohne bereits eine Steuer zu schulden. Hierzu gehören zum Beispiel minderjährige natürliche Personen, die kein oder nur ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie keine Einkommensteuer schulden, aber gleichwohl nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG steuerpflichtig sind. Ohne Einbeziehung derartiger Personen wäre der Zweck des Identifikationsmerkmals nicht zu erreichen.

Zu Absatz 3

Der Begriff „wirtschaftlich Tätige“ ist im Hinblick auf die später angestrebte Ersetzung anderer Nummernsysteme durch die Wirtschafts-Identifikationsnummer weit auszulegen. Hierzu gehören beispielsweise Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und die zur Meldung nach § 28a SGB IV verpflichteten Arbeitgeber.

Zu § 139b

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt für das Identifikationsmerkmal für natürliche Personen ausdrücklich den Grundsatz der Eindeutigkeit und Beständigkeit fest, an dem bei wirtschaftlich Tätigen (vgl. § 139c) wegen der Möglichkeiten zur Veränderung des von dem Identifikationsmerkmal zu erfassenden Subjekts nicht in jedem Fall festgehalten werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umfang und die Art der Verwendung der Identifikationsnummer durch die Finanzbehörden und andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Aufzählung von personenbezogenen Daten, die für die Identifikation des Steuerpflichtigen erforderlich sind. Mit der abschließenden Aufzählung wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und damit einer wesentlichen Forderung des Datenschutzes Rechnung getragen. Die Speicherung der zuständigen Finanzämter dient als einziges Merkmal nicht der Identifikation, sondern ist wegen der zentralen Vergabe durch das Bundesamt für Finanzen erforderlich, damit die Nummer den zuständigen Finanzämtern mitgeteilt werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 – nachgebildet dem § 150 SGB VI – dient der Zweckbestimmung der gespeicherten Daten und trägt damit einer der wesentlichen Forderungen des Datenschutzes Rechnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine strikte Zweckbindung, durch die die Anwendbarkeit der allgemeinen Zweckänderungsvorschriften (§§ 14 bis 16 Bundesdatenschutzgesetz) ausgeschlossen wird. Insbesondere wird ausgeschlossen, dass die in Absatz 3 aufgeführten Daten aufgrund der genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für Auskünfte an andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen verwendet werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht die erstmalige Erfassung aller Steuer-subjekte durch Datenübermittlungen der Meldebehörden. Weiterhin wird die Rückmeldung der vom Bundesamt für Finanzen vergebenen Identifikationsnummer an die zuständige Meldebehörde geregelt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Vergabe der Identifikationsnummer in Fällen der Geburt sowie in sonstigen Fällen, z. B. Zuzug aus dem Ausland.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt das Verfahren bei Änderungen, insbesondere Wohnsitzwechsel.

Zu § 139c**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer erfolgt im Gegensatz zur Identifikationsnummer nicht von Amts wegen, sondern auf Anforderung durch die Finanzämter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umfang und die Art der Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer durch die Finanzbehörden und andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen.

Bereits heute wird bei einer Vielzahl von Datenaustauschverfahren die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet. Das ist z. B. beim Datenaustausch der Zollbehörden mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach dem Außenwirtschaftsgesetz, mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nach dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und mit dem Statistischen Bundesamt (StBA) nach dem Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs der Fall. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer muss daher auch die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfüllen, um diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu ersetzen. Durch die Zusammenführung dieser und gegebenenfalls weiterer Nummernsysteme kann ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von Bürokratie geleistet werden.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die Aufzählung von Daten, die für die Identifikation von wirtschaftlich Tätigen erforderlich sind. Mit der abschließenden Aufzählung wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und damit einer wesentlichen Forderung des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 – nachgebildet dem § 150 SGB VI – dient der Zweckbestimmung der gespeicherten Daten und trägt damit einer der wesentlichen Forderungen des Datenschutzes Rechnung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass die in Absatz 3 bezeichneten Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gespeichert wurden. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Zweckänderungsvorschriften (§§ 14 bis 16 Bundesdatenschutzgesetz) wird dadurch ausgeschlossen. Nur wenn aus einer Rechtsvorschrift eindeutig und unmissverständlich hervorgeht, dass die strikte Zweckbindung nach § 139c Abs. 7 durchbrochen werden soll, ist eine anderweitige Verwendung der in Absatz 3 aufgeführten Daten zulässig.

Zu § 139d

§ 139d enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die organisatorische und technische Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses sowie weitere Einzelheiten zur Vergabe und Löschung der Identifikationsmerkmale und zur Übermittlung der Daten zwischen den

Meldebehörden und dem Bundesamt für Finanzen enthält. Insbesondere sind darin Regelungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass mittels des Identifikationsmerkmals ein unbefugter Zugriff auf Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ausgeschlossen bleibt.

Zu Nummer 3a – neu – (§ 147 Abs. 1 Nr. 4a – neu –, Abs. 2, 3 Satz 1)

Artikel 77 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) (eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2700/2000; ABl. EG Nr. L 311/17 vom 12. Dezember 2000) eröffnet den Zollbehörden im Falle der Abgabe der Zollanmeldung mittels Datenverarbeitung (z. B. im IT-Verfahren ATLAS) die Möglichkeit, auf die Vorlage von Unterlagen, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren zu dem die Waren angemeldet werden erforderlich sind (Artikel 62 Abs. 2 Zollkodex), zu verzichten. Von dieser Möglichkeit machen die Zollbehörden in großem Umfang Gebrauch. Dies hat zur Folge, dass die betreffenden Unterlagen nicht mehr wie bisher von den Zollbehörden selbst aufbewahrt werden, sondern nunmehr nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 2 Zollkodex vom Anmelder (insbesondere zum Zwecke nachträglicher Prüfungen nach Artikel 78 Zollkodex) zur Verfügung der Zollbehörden zu halten sind.

Nach derzeitigem Recht handelt es sich um Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 5 (bisherige Fassung), die für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren sind, wobei die Aufbewahrung in Form eines Bild- oder anderen Datenträgers ausreichend ist. Zu den Unterlagen nach Artikel 62 Abs. 2 Zollkodex auf deren Vorlage verzichtet wird, gehören insbesondere auch Urkunden, die z. B. als Voraussetzung für tarifliche oder präferenzielle Abgabenbegünstigungen oder im Hinblick auf Genehmigungspflichten erforderlich sind (Präferenznachweise, Ursprungszeugnisse, Echtheitsbescheinigungen, Handarbeitszeugnisse etc.). Soweit diese Urkunden (z. B. im Hinblick auf ihre Echtheit oder bei Zweifeln an ihrer inhaltlichen Richtigkeit) einer nachträglichen Prüfung unterzogen werden sollen, sind hierfür regelmäßig die Originale erforderlich. Die Prüfungsergebnisse sind Voraussetzung für eine Nacherhebung zu Unrecht nicht erhobener Einfuhrabgaben und daneben auch als Beweismittel für eventuelle Strafverfahren von Bedeutung.

Im Hinblick auf eine effektive Betrugsbekämpfung muss die nachträgliche Prüfung innerhalb der für strafbare Handlungen vorgesehenen Festsetzungsfrist von zehn Jahren (Artikel 221 Abs. 4 Zollkodex in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 2 AO) möglich sein.

Den Unterlagen, auf deren Vorlage die Zollbehörden nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 Zollkodex verzichtet haben, sind die Unterlagen gleichzustellen, die dem Anmelder entweder nach erfolgter Prüfung durch die Zollbehörden oder nachdem sie trotz Verzichts vorgelegt worden waren, zurückgegeben wurden.

Zu Nummer 3b – neu – (§ 167 Abs. 1 Satz 1)

Durch Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe a des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) wurde in § 150 Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2

wurde Satz 3. Die bisher unterbliebene Anpassung der Verweisung in § 167 Abs. 1 Satz 1 AO wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 3c – neu – (§ 178 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 6)

Anpassung an die Terminologie des Zollkodex.

Zu Buchstabe b (Nummer 8 – neu –)

Mit der Aufnahme von Nummer 8 in § 178 Abs. 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen, um in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtliche Vernichtung oder Zerstörung von Waren aufzunehmen.

Die Vernichtung oder Zerstörung von Amts wegen kommt vor allem für zollamtlich sichergestellte, beschlagnahmte oder eingezogene Waren in Betracht. Insbesondere im Bereich der Verbote und Beschränkungen zum Schutz des geistigen Eigentums entstehen dabei erhebliche Kosten, die nach derzeitiger Rechtslage nicht als Auslagen erhoben werden können und deshalb von der Staatskasse zu tragen sind. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Vernichtung gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ohne Entschädigung und ohne Kosten für die Staatskasse erfolgen kann.

Nach Artikel 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) kann die Vernichtung oder Zerstörung von Nichtgemeinschaftswaren auch als zollrechtliche Bestimmung beantragt werden. Für diese Fälle sieht Artikel 182 Abs. 4 Zollkodex ebenfalls vor, dass der Staatskasse keine Kosten entstehen dürfen.

Zu Nummer 3d – neu – (§ 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1)

Artikel 222 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) in Verbindung mit Artikel 876a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-DVO) sieht für den Bereich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben in bestimmten Fällen vor, die Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung auszusetzen und damit zumindest zeitweilig auf die Zahlung zu verzichten. Die Aussetzung der Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung entspricht in ihrer Wirkung der Aussetzung der Vollziehung. Für die Dauer einer gewährten Aussetzung der Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung ist deshalb ebenso wie für die Dauer einer gewährten Aussetzung der Vollziehung eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung vorzusehen, um zu verhindern, dass die betreffenden Zahlungsansprüche verjähren können.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 251 Abs. 1 Satz 2 – neu –)

Artikel 222 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) in Verbindung mit Artikel 876a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-DVO) sieht für den Bereich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben in bestimmten Fällen vor, die Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung

auszusetzen und damit zumindest zeitweilig auf die Zahlung zu verzichten. Die Aussetzung der Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung entspricht in ihrer Wirkung der Aussetzung der Vollziehung. Für die Dauer einer gewährten Aussetzung der Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung ist deshalb ebenso wie für die Dauer einer gewährten Aussetzung der Vollziehung vorzusehen, dass aus dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt nicht vollstreckt werden kann.

Abgabenbescheide hinsichtlich derer die Verpflichtung des Zollsschuldners zur Abgabentrachtung ausgesetzt wurde, werden im Hinblick auf den Sinn und Zweck dieser Maßnahme bereits jetzt nicht vollstreckt und damit im Ergebnis den Bescheiden, für die Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde, gleichgestellt. Die Gesetzesänderung dient insofern der rechtlichen Klarstellung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 0 – neu – (Artikel 97 § 5 – neu –)

Bevor das Identifikationsmerkmal zugeteilt werden kann, müssen zunächst die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung zu bestimmen.

Das Identifikationsmerkmal kann erst zugeteilt werden, wenn zum einen die entsprechenden Mitteilungen der Behörden (vgl. zu Artikel 15c) gemacht werden und zum anderen das Bundesamt für Finanzen technisch und organisatorisch in der Lage ist, diese zu bearbeiten und das Identifikationsmerkmal jedem Steuerpflichtigen zuzuteilen. Da gegenwärtig noch nicht feststeht, wann diese technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen werden, muss der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung gesondert geregelt werden. Dies soll durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates geschehen. Für den Bereich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie der Verbrauchsteuern bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates, da hier allein der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen betroffen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1)

Zu Nummer 22 – neu –

Die Zuständigkeiten für die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d AO werden dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Nur eine Zentralstelle ist dafür geeignet.

Zu Nummer 23 – neu –

Die Regelung entspricht der im Gesetzentwurf in Artikel 9 Nr. 22 enthaltenen Regelung.

Zu Artikel 11a (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

Mit der Aufhebung des § 10 Abs. 5 wird das Gesetz aktualisiert. Die bisherigen einigungsbedingten Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit haben sich durch Zeitablauf erledigt (vgl. entsprechende Änderung des Versicherungsteuergesetzes).

Zu Artikel 12 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999)**Zu Nummer 1** (§ 2 Abs. 2)

Durch die Änderung wird die Beteiligung des Bundesrates an der Anpassung der Anlage 1 durch Rechtsverordnung an die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zustellende Liste mit Sektoren, in denen die Förderfähigkeit von Investitionen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2)

Durch die Änderung in Satz 5 wird die Beteiligung des Bundesrates am Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung von Einzelnotifizierungspflichten, die sich aus von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, sichergestellt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**Zu Nummer 1a – neu** – (§ 31 Abs. 2)

Die mögliche zweistufige Organisation der Steuerverwaltung durch Abschaffung von Mittelbehörden macht es notwendig, die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben auf eine andere zuständige Landesfinanzbehörde zu übertragen. Durch die Einfügung des § 2a Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vom 14. Dezember 2001 ist den Ländern diese Übertragungsmöglichkeit eingeräumt worden. Bei dieser Gesetzesänderung wurde die Spezialregelung in § 31 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) nicht mit berücksichtigt, die eine Übertragung der den Oberfinanzdirektionen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Lohnsteuerhilfvereine und der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine zugewiesenen Aufgaben nur auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zulässt. Diese Aufgaben, die auch von den Finanzämtern wahrgenommen werden können, sind überwiegend mit technischem und organisatorischem Aufwand verbunden. Mit der Änderung soll § 31 Abs. 2 StBerG an die Regelung des § 2a Abs. 2 Satz 3 FVG angepasst und die Aufgabenübertragung auf andere Landesfinanzbehörden (Finanzämter) ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll eine Übertragung der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Bundeslandes ermöglicht werden. Einige Bundesländer beabsichtigen eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerberatungsrechts. Die Einführung würde den Ländern mehr Flexibilität bei der Wahrnehmung von Aufgaben betreffend Lohnsteuerhilfvereine

einräumen und eine weitere Zentralisierung der Aufgaben, die insbesondere bei kleinen Ländern zweckmäßig erscheint, unterstützen. Die Möglichkeit einer länderübergreifenden Abnahme der Steuerberaterprüfung ist in § 37b Abs. 4 StBerG bereits verankert.

Zu Artikel 15 – aufgehoben – (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2003, Bundesratsdrucksache 730/03) ist die in Artikel 15 des Gesetzentwurfes enthaltene Änderung zur Datenermittlung bereits eingegangen als Absatz 2 des neuen § 189a SGB III „Datenaustausch und Datenübermittlung“ (Artikel 1 Nr. 102a des genannten Gesetzesbeschlusses). Die Änderung in Artikel 15 ist daher nicht mehr erforderlich; Artikel 15 kann entfallen.

Zu Artikel 15a – neu – (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Fettsäuremethylester werden in den Katalog der Mineralöle aufgenommen. Die Position der Kombinierten Nomenklatur (KN) entspricht, wie bei den anderen Positionen der KN, dem Stand 1. Oktober 1994.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Umsetzung der Energiesteuer-Richtlinie sind Erzeugnisse ohne Kohlenwasserstoffe auch dann Mineralöle, wenn sie zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind (z. B. Fette, Öle, Ethanol). Waren, die als Heizstoff verwendet werden sollen, sind gemäß der Energiesteuer-Richtlinie nur dann Mineralöle, wenn sie Kohlenwasserstoffe enthalten.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Fettsäuremethylester unterliegen, vorbehaltlich des § 2a des Gesetzes, der Mineralölsteuer.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aus Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (§ 2a)**Zu Absatz 1**

Mit der Vorschrift wird im Ergebnis – wie schon mit der Vorgängerregelung – erreicht, dass der biogene Anteil von Mineralölen von der Mineralölsteuer befreit ist. Biokraft- und Bioheizstoffe, die vollständig aus Biomasse bestehen, sind dementsprechend auch in vollem Umfang steuerbefreit. Die Steuerbegünstigung erfolgt in Form eines Erlasses oder einer Erstattung bei dem Steuerschuldner. Hierfür bedarf es eines Antrags.

Zu Absatz 2

Die Steuerbegünstigung gilt nunmehr auch für Bioheizstoffe. Die Ausgrenzung von Altholz aus der Biomasseverordnung ist damit hinfällig.

Die Fiktion der Pflanzenölmethylester als Biokraft- und Bioheizstoffe wurde auf Fettsäuremethylester ausgedehnt. Bestimmte tierische Fettsäuren werden damit der Biomasse zugeordnet.

Die Steuerbegünstigung gilt nur für unvergälltes Bioethanol (ex Unterposition 2207 1000 der KN) mit einem Alkoholanteil von mindestens 99 Volumenprozent. Die im vergällten Bioethanol enthaltenen Vergällungsmittel sind in aller Regel nichtbiogene Stoffe. Daher kann vergälltes Bioethanol als Biokraft- oder Bioheizstoff gegenüber unvergälltem Bioethanol nur einen geringeren Beitrag zu der mit diesem Gesetz verfolgten umweltschutzpolitischen Zielsetzung leisten. Zudem lässt sich der Anteil an Vergällungsmitteln im vergällten Bioethanol nur durch technisch sehr aufwendige, in der Verwaltungspraxis kaum handhabbare Verfahren nachweisen. Schließlich dient die Regelung dem Aufbau einer heimischen Versorgungsstruktur mit Bioethanol.

Bioethanol (Branntwein der Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Gehalt von 80 Volumenprozent oder mehr) unterliegt im Steuergebiet der Branntweinsteuer (§ 130 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol – BranntwMonG –). Das zur Herstellung von Biokraftstoffen bestimmte Bioethanol ist von der Branntweinsteuer befreit, wenn es vergällt verwendet wird (Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 vom 19. Oktober 1992; § 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG). Die Vergällung ist nach den Bestimmungen der Branntweinsteuerverordnung durchzuführen. Hiernach ist es möglich, das Vermischen von unvergälltem Bioethanol mit Kraftstoff zugleich als Herstellungshandlung und als Vergällung im branntweinsteuerrechtlichen Sinne anzusehen, da Ottokraftstoff bereits ab einer Zugabe von 2 Litern (oder mehr) auf 100 Liter Alkohol als ausreichende Vergällung zugelassen wird. Voraussetzung ist, dass dieser Vorgang in einem sog. Kombi-Lager (Branntweinsteuer- und Mineralölsteuerlager) stattfindet und dabei bestimmte Überwachungsauflagen eingehalten werden. Dieses kombinierte Steuerlager ist beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Die Zulassung des Vergällungsmittels wird auf Antrag durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erteilt.

Zu Absatz 3

Die Höhe der Steuerbegünstigung soll an die Entwicklung auf dem Rohölmarkt und die Preise für Biomasse und Kraftstoffe angepasst werden. Dazu werden dem Deutschen Bundestag aufgrund eines nunmehr jährlich zu erstellenden Berichtes Vorschläge unterbreitet. Ziel ist es, eine Überförderung der Biokraftstoffe zu verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht eine Initiative der Bundesregierung bei Störungen des deutschen Biokraftstoff- oder Bioheizstoffmarktes und des Biokraftstoff- oder Bioheizstoffmarktes der Europäischen Gemeinschaften vor, sofern diese Marktstörungen auf Einführen aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern zurückzuführen sind. Sie dient dem

Schutz des im Aufbau befindlichen deutschen Marktes für biogene Kraft- und Heizstoffe.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Die Herstellung von Biokraft- und Bioheizstoffen sowie deren Mischen mit anderen Mineralölen hat in der Regel unter Steueraussetzung zu erfolgen. Voraussetzung ist die Zulassung als Steuerlagerinhaber. Um der Wirtschaft Zeit für die Einarbeitung in die steuerrechtliche Materie zu geben, wird den betroffenen Herstellern und Lagerhaltern eine fiktive Erlaubnis mit einer begrenzten Gültigkeit erteilt. Voraussetzung hierfür ist eine formlose Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt.

Zu Artikel 15b – neu – (Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1)****Zu Buchstabe a**

Nach der Einordnung von Fettsäuremethylester sowie anderen Ölen und Fetten – soweit als Kraft- oder Heizstoff bestimmt – in den Katalog der Mineralöle nach § 1 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes ist die Vorschrift aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist der Nachweis der Biomasseeigenschaft. Eine allgemeine, nicht prüfbare Erklärung reicht nicht aus. Die Angabe von Produktmerkmalen, die auf die Biomasseeigenschaft hinweisen, ist eine Grundvoraussetzung. Zur Sicherung der Qualität von nicht in Deutschland hergestelltem Bioethanol wird eine Kontrolle vorgeschrieben, bei der die zuständige Behörde des Herstellerlandes mit der zuständigen deutschen Behörde zusammenwirkt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 4)**Zu Buchstabe a**

Biokraftstoffe sind zwar Mineralöle im steuerrechtlichen Sinn, das Mischen mit anderen insbesondere fossilen Mineralölen ist jedoch immer eine Herstellungshandlung (ausgenommen s. zu Buchstabe b) mit den entsprechenden steuerrechtlichen Folgen. Des Weiteren werden Diesel-Wassergemische (Emulsionskraftstoffe) von der Mineralölherstellung ausgenommen.

Zu Buchstabe b

Eine Mineralölherstellung liegt im Falle des Mischens von Mineralöl mit Biokraftstoffen beim Endverwender zum Eigenverbrauch nicht vor. Gleiches gilt bei der wechselweisen Abgabe von gekennzeichnetem bzw. nicht gekennzeichnetem Gasöl und Biokraftstoff aus einem Transportmittel.

Zu Artikel 15c – neu – (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7)**

Die Speicherung der nach § 139b AO vergebenen Identifikationsnummer im Meldedatensatz ist notwendig, um eine

Zuordnung der Daten bei Meldung von Änderungen (§ 139b Abs. 8 AO – neu –) zu ermöglichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 4)

Diese Regelung schließt die Weitergabe der im Meldedaten-satz gespeicherten Identifikationsnummer an andere Behörden als das Bundesamt für Finanzen durch die Meldebehörde aus.

Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 1 Satz 5)

Diese Regelung ermöglicht die Weitergabe der Identifikationsnummer in Umzugsfällen.

Zu Artikel 15d – neu – (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Anpassung der Verordnung aufgrund der vorgesehenen Mitteilung der Meldedaten an das Bundesamt für Finanzen.

Zu Artikel 15e – neu – (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Anpassungen der Verordnung aufgrund der vorgesehenen Mitteilung der Meldedaten an das Bundesamt für Finanzen.

Zu Artikel 15f – neu – (Änderung des Bundeskinder-geldgesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des Einkommensteuergesetzes durch Artikel 1 Nr. 6b – neu – (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG – Steuerliche Berücksichtigung von Pflegekindern bei den Pflegeeltern).

Zu Artikel 15g – neu – (Änderung des Kaffeesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Nr. 5)

Die Definition des Steuergegenstands „kaffeehaltige Ware“ wird erweitert und findet bei einem Kaffeegehalt ab 10 Gramm je Kilogramm Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Die Anwendung der Pauschalsätze bei kaffeehaltigen Waren soll sowohl bei der Verwendung von Röstkaffee als auch bei der Verwendung von löslichem Kaffee ab 10 Gramm je Kilogramm erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Nr. 9)

Der letzte Satz der Nummer 9 kann aufgrund der Defini-tionsänderung für „kaffeehaltige Waren“ gestrichen werden.

Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verord-nungsrang)

Notwendige Anpassung, um auch eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Ersten und Zwei-ten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sowie der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 4

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchsta-ben a in Nummer 21 des Artikels 4 sowie der Einfügung von Regelungen zum bundeseinheitlichen Ordnungsmerk-mal in Artikel 9 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 FVG). Ferner soll auch die Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Artikel 15g) am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmel-dungen auf elektronischem Weg soll erstmals für Voranmel-dungszeiträume gelten, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 ist wegen der Einfügung der Regelungen über die mineralölsteuerliche Begünstigung von Biokraft- und Bioheizstoffen erforderlich.

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 ist wegen der Einfügung der Regelungen zur Einführung eines bundeseinheitlichen Ordnungsmerk-mals für steuerliche Zwecke erforderlich.

Berlin, den 5. November 2003

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Peter Rzepka
Berichterstatter

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2004	2005	2006	2007	2008
<u>Einkommensteuergesetz</u>								
1	§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG	Insg.	+ 200	.	+ 50	+ 75	+ 100	+ 160
	Gesetzliche Verankerung der	ESt	+ 160	.	+ 39	+ 60	+ 75	+ 125
	bisherigen Verwaltungsregelung	KSt	+ 30	.	+ 11	+ 15	+ 20	+ 25
	des R 157 Abs. 4 der EStR zum	SoLZ	+ 10	.	.	.	+ 5	+ 10
	sogenannten "anschaffungs-							
	nahen Aufwand" in Verbindung mit	Bund	+ 93	.	+ 23	+ 34	+ 47	+ 76
	§ 9 Abs. 5 EStG	ESt	+ 68	.	+ 17	+ 26	+ 32	+ 53
	ab 1.1.2004	KSt	+ 15	.	+ 6	+ 8	+ 10	+ 13
		SoLZ	+ 10	.	.	.	+ 5	+ 10
		Länder	+ 83	.	+ 21	+ 32	+ 42	+ 65
		ESt	+ 68	.	+ 16	+ 25	+ 32	+ 53
		KSt	+ 15	.	+ 5	+ 7	+ 10	+ 12
		Gem.	+ 24	.	+ 6	+ 9	+ 11	+ 19
		ESt	+ 24	.	+ 6	+ 9	+ 11	+ 19
2	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG	Insg.	- 260	- 150	- 260	- 260	- 260	- 260
	Wegfall der Zweijahresfrist	LSt	- 100	- 50	- 100	- 100	- 100	- 100
	bei einer beruflich	ESt	- 150	- 90	- 150	- 150	- 150	- 150
	veranlassten doppelten	SoLZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
	Haushaltsführung							
		Bund	- 117	- 69	- 117	- 117	- 117	- 117
		LSt	- 43	- 21	- 43	- 43	- 43	- 43
		ESt	- 64	- 38	- 64	- 64	- 64	- 64
		SoLZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 107	- 59	- 107	- 107	- 107	- 107
		LSt	- 43	- 21	- 43	- 43	- 43	- 43
		ESt	- 64	- 38	- 64	- 64	- 64	- 64
		Gem.	- 36	- 22	- 36	- 36	- 36	- 36
		LSt	- 14	- 8	- 14	- 14	- 14	- 14
		ESt	- 22	- 14	- 22	- 22	- 22	- 22
<u>Umsatzsteuergesetz</u>								
3	§ 3 Abs. 11 (neu) UStG	USt
	Volle Anwendung der Regelung	Insg. ³⁾
	der Dienstleistungskommission	Bund
	nach Art. 6 Abs. 4 der 6. EG-RL	Länder
	im nationalen Recht ab 1.1.2004	Gem.
4	§ 4 Nr. 4a (neu) UStG	USt
	Einführung einer Steuerlager-	Insg. ⁴⁾
	regelung bei der Umsatzsteuer ab	Bund
	1.1.2004	Länder
		Gem.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2004	2005	2006	2007	2008

5 § 4 Nr. 21 a i.V.m. § 12 Abs.1 UStG

Aufhebung der Steuerbefreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus	USt							
Forschungstätigkeit ab 1.1.2004; einschließlich Übergangsregelung	Insg.⁵⁾	+ 300	+ 155	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300
	Bund	+ 154	+ 80	+ 154	+ 154	+ 154	+ 154	+ 154
	Länder	+ 140	+ 72	+ 140	+ 140	+ 140	+ 140	+ 140
	Gem.	+ 6	+ 3	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6

6 § 13c (neu) UStG

Ausdehnung der Steuerschuldnerschaft auf den Abtretungsempfänger in Fällen der Abtretung von Kundenforderungen zur Sicherung der in der vereinnahmten Forderung enthaltenen Umsatzsteuer ab 1.1.2004	USt							
	Insg.⁶⁾	+ 100	+ 85	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
	Bund	+ 51	+ 44	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51
	Länder	+ 47	+ 40	+ 47	+ 47	+ 47	+ 47	+ 47
	Gem.	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

7 § 13d UStG

Einführung einer Gesamtschuldnerschaft bei Änderung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Lieferung eines beweglichen Gegenstandes auf Grund eines Mietvertrages u.a. ab 1.1.2004	USt							
	Insg.	+ 200	+ 170	+ 200	+ 200	+ 200	+ 200	+ 200
	Bund	+ 103	+ 87	+ 103	+ 103	+ 103	+ 103	+ 103
	Länder	+ 93	+ 79	+ 93	+ 93	+ 93	+ 93	+ 93
	Gem.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4

8 § 14c Abs. 1 (neu) UStG

Neuregelung zur Sicherung des Umsatzsteueranspruchs bei geltend gemachten Vorsteuerbeträgen im Zusammenhang mit der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG ab 1.1.2004	USt							
	Insg.⁶⁾	+ 100	+ 85	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
	Bund	+ 51	+ 44	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51
	Länder	+ 47	+ 40	+ 47	+ 47	+ 47	+ 47	+ 47
	Gem.	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2004	2005	2006	2007	2008
9	<u>§ 14c Abs. 2 (neu) UStG</u> Neuregelung zur Sicherung des Umsatzsteueranspruchs bei unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis ab 1.1.2004	USt Insg. ⁷⁾ Bund Länder Gem.
10	<u>§ 15 Abs. 1a Nr. 2 (alt) UStG</u> Wiedergewährung des vollen Vorsteuerabzugs aus Reisekosten des Unternehmers und seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt	Insg. GewSt ESt KSt USt SolZ Bund GewSt ESt KSt USt SolZ Länder GewSt ESt KSt USt Gem. GewSt ESt USt	- 14 + 3 + 3 + 6 - 26 . - 9 . + 1 + 3 - 13 . - 7 + 1 + 1 + 3 - 12 + 2 + 2 + 1 - 1	- 17 + 2 + 3 + 2 - 21 . - 10 . . + 1 + 1 - 11 . - 8 + 1 . + 1 - 10 + 1 . - 8 + 1 + 1 - 10 + 1 + 1 - 1	- 15 + 3 + 3 + 5 - 26 . - 9 . + 1 + 3 - 13 . - 8 + 1 + 2 - 12 + 2 + 2 + 1 - 1	- 14 + 3 + 3 + 6 - 26 . - 9 . + 1 + 3 - 13 . - 7 + 1 + 1 + 3 - 12 + 2 + 2 + 1 - 1	- 14 + 3 + 3 + 6 - 26 . - 9 . + 1 + 3 - 13 . - 7 + 1 + 1 + 3 - 12 + 2 + 2 + 1 - 1	- 14 + 3 + 3 + 6 - 26 . - 9 . + 1 + 3 - 13 . - 7 + 1 + 1 + 3 - 12 + 2 + 2 + 1 - 1
11	<u>§ 15 Abs. 1b (alt) UStG</u> Wiedergewährung des vollen Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Fahrzeuge im Unternehmensbereich	Insg. ⁸⁾ GewSt ESt USt SolZ Bund GewSt ESt USt SolZ Länder GewSt ESt USt Gem. GewSt ESt USt	- 375 + 125 + 465 - 990 + 25 - 274 + 12 + 198 - 509 + 25 - 238 + 25 + 198 - 461 + 138 + 88 + 70 - 20	- 525 + 65 + 235 - 840 + 15 - 311 + 6 + 100 - 432 + 15 - 278 + 13 + 100 - 391 + 65 + 46 + 36 - 17	- 200 + 95 + 340 - 655 + 20 - 163 + 9 + 145 - 337 + 20 - 141 + 19 + 145 - 305 + 103 + 66 + 50 - 13	+ 5 + 65 + 245 - 320 + 15 - 40 + 6 + 104 - 165 + 15 - 32 + 13 + 104 - 149 + 78 + 47 + 37 - 6	+ 135 + 25 + 90 + 15 + 5 + 53 + 2 + 38 + 8 + 5 + 50 + 5 + 38 + 7 + 31 + 18 + 13 .	+ 255 - 20 - 70 + 350 - 5 + 143 - 2 - 30 + 180 - 5 + 129 - 4 - 30 + 163 - 17 - 14 - 10 + 7

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾					
				2004	2005	2006	2007	2008	
12	<u>§ 15 Abs. 4 UStG</u> Neuregelung des Aufteilungsmaßstabes für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen ab 1.1.2004	USt Insg. ⁷⁾ Bund Länder Gem.	
13	<u>§ 18 Abs. 12 (neu)</u> Regelung zur Sicherung der Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Personenbeförderungen, die mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durch im Ausland ansässige Unternehmer durchgeführt werden, ab 1.1.2004	USt Insg. ⁹⁾ Bund Länder Gem.	
14	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Änderung des <u>Umsatzsteuergesetzes</u> insgesamt	Insg. Bund Länder Gem.	+ 312 + 76 + 82 + 154	- 46 - 66 - 55 + 75	+ 484 + 187 + 178 + 119	+ 692 + 310 + 288 + 94	+ 820 + 403 + 370 + 47	+ 941 + 493 + 449 - 1	
Investitionszulagengesetz									
15	<u>§ 2 InvZulG</u> Genehmigung der Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden, durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	
Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Änderung steuerlicher Vorschriften insgesamt (StÄndG 2003)			Insg. Bund Länder Gem.	+ 252 + 52 + 58 + 142	- 196 - 135 - 114 + 53	+ 274 + 93 + 92 + 89	+ 507 + 227 + 213 + 67	+ 660 + 333 + 305 + 22	+ 841 + 452 + 407 - 18

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2004	2005	2006	2007	2008

Anmerkungen:

- ¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- ²⁾ "Kassenjahr" entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".
- ³⁾ Im Prinzip ergeben sich Steuermindereinnahmen, deren Höhe mangels statistischer Daten für die angesprochenen Handlungsabläufe nicht quantifizierbar ist.
- ⁴⁾ Die Neuregelung kann zu geringen, nicht näher bezifferbaren, einmaligen Steuerausfällen aufgrund von zeitlichen Verschiebungen der Steuerzahlungen sowie dem sich daraus ergebenden Zinsverlust führen.
- ⁵⁾ Die nach einer groben Schätzung sich ergebenden Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von per Saldo 300 Mio. € unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Ihnen stehen im Regelfall entsprechende Ausgaben aus dem öffentlichen Bereich gegenüber.
- ⁶⁾ Bei den ausgewiesenen Umsatzsteuermehreinnahmen handelt sich um eine sehr grobe Schätzung, die aber die Untergrenze darstellen dürfte. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Steuerausfällen.
- ⁷⁾ Im Prinzip ergeben sich Steuermehreinnahmen, deren Höhe mangels statistischer Daten für die angesprochenen Handlungsabläufe nicht quantifizierbar ist.
- ⁸⁾ Die finanziellen Auswirkungen für sogenannte Altfälle (betroffen ist der Zeitraum vom 01.04.1999 bis 31.12.2002) sind nicht berücksichtigt. Bei einem negativen Ausgang des anhängigen EuGH-Verfahrens muß für diese Altfälle im ungünstigsten Fall mit einem Steuerausfall in einer Größenordnung bis zu 4 Mrd. € gerechnet werden (davon Bund bis ca. 2,6 Mrd. €).
- ⁹⁾ Regelung dient der Verhinderung von Steuerausfällen.

